



75. JAHRGANG • JUNI **06** 2021

STÄDTE- UND GEMEINDERAT



WASSER

DENKMALSCHUTZ
StGB-PRÄSIDIUM
GEODÄSIE



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf
Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-287



Ich möchte die Zeitschrift Städte- und Gemeinderat (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
 elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt.)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



Ein Vertrag zulasten Dritter

Im Windschatten der Diskussion über Kanzlerkandidaten und Corona-Notbremsen hat das Kabinett in Berlin einen Gesetzentwurf zum Rechtsanspruch auf Ganzttag in der Grundschule beschlossen. Die Koalition wollte das Thema offenkundig schnell noch auf den Weg bringen. Schließlich steht der Wahlkampf vor der Tür. Da stehen einem familienfreundliche Beschlüsse gut zu Gesicht.

Die Städte und Gemeinden setzen sich seit jeher für die Belange der Familien ein. Das NRW-Ganztagsangebot konnten sie in den vergangenen zehn Jahren um zwei Drittel steigern. Umso dringlicher waren sie nun davor, unerfüllbare Erwartungen zu wecken. Denn: Ob ein Rechtsanspruch ab 2026 die Situation der Familien tatsächlich verbessert, daran darf man getrost ein Fragezeichen setzen. Fakt ist vielmehr: Zwischen Wunsch und Wirklichkeit klafft eine gewaltige Lücke. Schon heute fehlt an allen Ecken und Enden qualifiziertes Fachpersonal für die Kinderbetreuung. Schon heute haben viele Kommunen die Schulen ausgebaut bis in den letzten Winkel. Und auch beim nötigen Kleingeld tut sich eine breite Kluft auf. Mit einer bemerkenswerten Nonchalance hat der Bund die selbst in Auftrag gegebene Studie zu den Kosten des Ganztags beiseite gewischt. Sollen die Lasten doch andere tragen. Jahr für Jahr schlägt allein für den laufenden Betrieb eine Finanzierungslücke von 3,5 Milliarden Euro zu Buche.

So wohlklingend ein Versprechen auch sein mag - entscheidend bleibt, dass man es auch halten kann. Darauf hat der Städte- und Gemeindebund NRW mehrfach in aller Deutlichkeit hingewiesen. Ein Bundesgesetz muss sich an der Wirklichkeit orientieren. So aber ist absehbar, dass es nur Frust und Enttäuschung produziert. Ausbaden müssen das am Ende die Kommunen.

Vertrauen ist ein kostbares Gut. Die Bundesregierung sollte es nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Vielleicht hilft den Verantwortlichen ja ein Blick auf die eigenen Beteuerungen im Koalitionsvertrag. Wörtlich heißt es dort: „Wer eine Leistung veranlasst, muss für ihre Finanzierung aufkommen (‚Wer bestellt, bezahlt‘). Das ist Grundsatz allen politischen Handelns der Koalitionspartner.“

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Förderung des Radverkehrs in Städten und Gemeinden

Hrsg. vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) u. dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB), DStGB-Dokumentation Nr. 158, DIN A4, 45 S., kostenlos herunterzuladen unter dstgb.de/publikationen/dokumentationen/

Die Publikation präsentiert Infrastrukturlösungen wie Fahrradstraßen, Modale Filter zur Beruhigung von Wohnquartieren und „Protected Bikelanes“, die relativ schnell umsetzbar sind. Aber auch komplexere Lösungen wie Radschnellwege, Wegweisungs-Systeme für den Radverkehr, Lösungen für das Fahrradparken sowie Methoden zur Schaffung sicherer Kreuzungen werden vorgestellt. Zudem wird aufgezeigt, wie Kommunen den Radverkehr bewerben können. Hinweise zu technischen Regelwerken, Musterlösungen verschiedener Bundesländer sowie Fortbildungs- und Vernetzungsangebote runden die Dokumentation ab.

Digitalisierungskompetenzen in Kommunen

Studie im Rahmen des Förderprogramms „Digitale Modellregionen“ in Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom NRW-Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, DIN A4, 32 S., kostenlos herunterzuladen unter bro-schuerenservice.nrw.de/



Die Studie geht Fragen zu den Digitalisierungskompetenzen in den Kommunen nach. Dazu haben 116 Kommunen in NRW Fragen zu Voraussetzungen, Verantwortlichkeiten, Treibern und Hemmnissen, Themen und Maßnahmen von Digitalisierungskompetenzen beantwortet. Die auf dieser Basis entwickelten Handlungsempfehlungen nehmen einen gezielten Aufbau von Digitalisierungskompetenzen und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen in den Kommunen, der Landesverwaltung sowie bei Bildungsanbietern in den Blick.



Ausgezeichnete Praxisbeispiele 2020

Klimaaktive Kommune 2020 - Ein Wettbewerb des Bundesumweltministeriums und des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu), hrsg. vom Difu, DIN A4, 82 S., kostenlos herunterzuladen unter difu.de/publikationen

Die Publikation stellt erfolgreiche Projekte aus dem Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2020“ vor - angefangen vom Strombilanzkreismodell bis zum Einsatz einer neuen, klimarobusten Energie-Pflanze. Die Städte Aalen, Geisa, Dresden, Osnabrück, München und Bremerhaven sowie der Main-Taunus-Kreis, der Landkreis St. Wendel, der Rems-Murr-Kreis und der Kreis Steinfurt bieten mit ihren Projekten anderen Kommunen gute Ideen und Blaupausen. Da Nachfragen zur Umsetzung ausdrücklich erwünscht sind, ist zu jedem Projekt eine Kontaktperson angegeben.

INHALT

75. Jahrgang Juni 2021



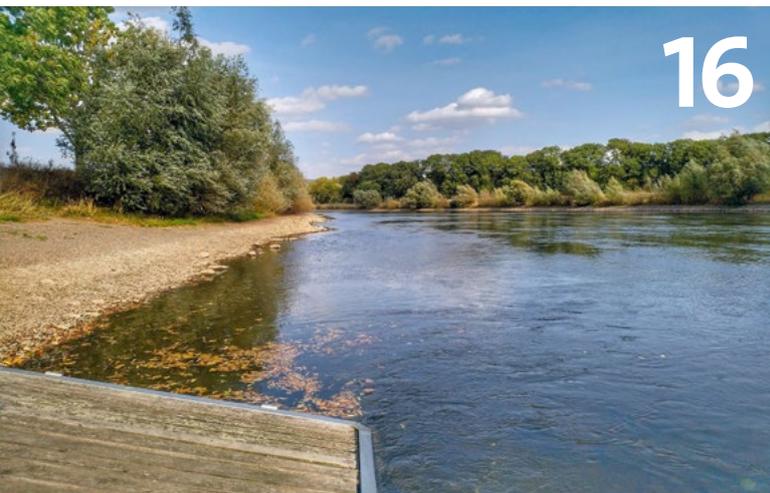
EDITORIAL

- 3 Ein Vertrag zulasten Dritter
von Christof Sommer

WASSER

- 6 Novelle des Landeswassergesetzes NRW
von Sibylle Pawlowski
- 9 Die Wasserstrategie des Bundes aus kommunaler Sicht
von Bernd Düsterdiek
- 12 Kommunale Wasserversorgung in der Stadt Rheinbach
von Peter Eich
- 16 Umgang mit Wasserknappheit in der Stadt Bad Oeynhausen
von Susanne Brants und Volker Müller-Ulrich
- 18 Wasser-Monitoring mit Hilfe von LoRaWAN in der Stadt Delbrück
von Miriam Mattiza
- 20 Unterstützung der Kommunal Agentur NRW bei der Löschwasserbedarfsplanung
von Anne Kathrin Esser

Titelfoto: mintra - stock.adobe.com

Thema **Wasser**

16



23



30

23 Das Projekt Klimafolgen und Grundstücksentwässerung der Verbraucherzentrale NRW

von Fatma Öksüz

DENKMALSCHUTZ

26 Novelle des Denkmalschutzgesetzes NRW aus Sicht des Landes

von Ina Scharrenbach

GEODÄSIE

30 Start der Nachwuchsinitiative geodäsie.nrw

von Gerald Hölzer

VERBAND

32 Neubesetzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes NRW

SERVICE

- 29 Integration
- 34 Bücher
- 37 Europa-News
- 38 Gericht in Kürze

Erneut mehr Plätze für Kinder in der Tagesbetreuung

In Nordrhein-Westfalen ist die Anzahl der Plätze in der Kindertagesbetreuung erneut gestiegen. Wie das NRW-Familienministerium mitteilt, haben die 186 Jugendämter für das neue Kindergartenjahr insgesamt 741.364 Plätze - davon 671.213 Plätze in Kindertageseinrichtungen und 70.151 Plätze in Kindertagespflege - gemeldet. Das sind 12.064 Plätze mehr als im laufenden Jahr. Auch die Zahl der Kindertageseinrichtungen steige um 121 auf 10.613. Neben dem Ausbau der Kita-Plätze werde zudem die Ausbildungskapazität für Erzieherinnen und Erzieher erweitert. So erhöhe sich die Zahl der Ausbildungsplätze im Schuljahr 2020/2021 um 876 auf 25.457 Plätze.

Fördermittel für On-Demand-Shuttle in Gütersloh

Seit Dezember 2020 läuft das Projekt „Shuttle - Holt dich ab“ in **Gütersloh**. Mit dem flexiblen On-Demand-Shuttle hat sich die Stadt beim Wettbewerb „Mobil.NRW - Modellvorhaben innovativer ÖPNV im ländlichen Raum“ durchgesetzt und wird nun mit rund 2,2 Millionen Euro vom Land gefördert. „Dass die Menschen den innovativen Fahrdienst zu ÖPNV-Preisen so gut nutzen, bestätigt uns darin, neue Ideen und zukunftsweisende Mobilitätsprojekte zu fördern und voranzutreiben“, sagte NRW-Verkehrsminister Hendrik Wüst bei einem Besuch des Modellprojekts. Im Rahmen des Wettbewerbes erhalten insgesamt 15 innovative Projekte im ländlichen Raum eine Förderung.

Start der Kampagne „Klimaschutz mit BRAvour“

Die Kampagne „Klimaschutz mit BRAvour“ ist gestartet: 74 Städte und Gemeinden sowie drei Landkreise im Regierungsbezirk Arnsberg beteiligen sich, um gemeinsam mit der Bezirksregierung und der EnergieAgentur.NRW zu mehr Klimaschutz zu animieren. Die Kampagne umfasst die Themen „Erneuerbare Energien“, „Gebäudesanierung“, „Nutzerverhalten“, „Mobilität“ und „Klimafolgenanpassung“. Die Bezirksregierung stellt dafür Informationen zur Verfügung. Zudem unterstützen EnergieAgentur.NRW und Bezirksregierung die Kommunen mit fachlicher Beratung und verschiedenen Medien wie Flyer, Broschüren, Roll-ups, einem Internetauftritt sowie Social-Media-Aktivitäten.

Eröffnung des Fernwanderwegs Hohe Mark Steig

Der Hohe-Mark-Steig ist offiziell eröffnet. Der Fernwanderweg beginnt in **Wesel** und führt auf 158 Kilometern quer durch den Naturpark Hohe Mark bis nach **Olfen**. Dabei verbindet er vielfältige Naturlandschaften, Aussichtspunkte und Sehenswürdigkeiten im Ruhrgebiet und Münsterland. Der Hohe-Mark-Steig kann in sechs Etappen von jeweils 19 bis 27 Kilometer Länge erwandert werden. Außerdem gibt es einen „Wasserweg“ sowie Themen-Rundwege. Finanziert wurde der zwei Millionen Euro teure Fernwanderweg zu 50 Prozent aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. 30 Prozent kamen vom Land NRW und 20 Prozent vom Regionalverband Ruhr.

*Dank der öffentlichen
Wasserversorgung
gibt es in Deutschland
jederzeit hochwertiges
Trinkwasser*



FOTO MIKKELBIGANDT - STOCKADOB.E.COM

Vorrang für die öffentliche Trinkwasserversorgung

Mit der Novelle des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen will die Landesregierung die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser auch in Trockenperioden sichern

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, welche Folgen der globale Klimawandel auch für Nordrhein-Westfalen haben kann. In den letzten Jahren ist zu wenig Niederschlag gefallen, die Böden sind zu trocken und die derzeitigen Luft- und Wassertemperaturen sind zu hoch. Ablesbar ist die langanhaltende Trockenperiode auch an sinkenden Grundwasserständen. Neues Grundwasser kann sich kaum bilden, da durch das Regendefizit weniger Niederschläge versickern können und wegen der hohen Temperaturen sich die Vegetationsperiode verlängert und mehr Wasser verdunstet.

Gleichzeitig wird in einigen Regionen des Landes mehr Grundwasser, zum Beispiel zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen, entnommen. Nach einer aktuellen Modellierung durch das Forschungszentrum Jülich im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist allerdings zu erwarten, dass auf mehrjährige Phasen mit unterdurchschnittlicher Grundwasserneubildung auch feuchtere Dekaden

mit einem überdurchschnittlichen Grundwasserneubildungsniveau folgen.

Ressourcen vorausschauend sichern Sowohl die Erfahrungen der vergangenen Jahre als auch die Modellergebnisse zeigen, dass mehrjährige „Trockenjahre“ auch in NRW eine Steigerung der Resilienz durch gezielte Maßnahmen vor Ort erfordern. Die allgemeine Trockenheit der letzten Jahre hatte und hat Auswirkungen auf Industrie, Schifffahrt, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau wie auch auf die wasserabhängigen Ökosysteme. Vorausschauendes Handeln und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasservorräte sind daher notwendig. Anpassungsstrategien spezifisch für die Situation in NRW sind zu entwickeln. Das Ziel sind klimaresiliente Gewässernutzungen.

Um dieses Ziel erreichen zu können, erarbeitet das Umweltministerium NRW eine gesamtheitliche Konzeption für langanhaltende Trockenphasen: Es wird die vorhandene Kenntnis- und Datenlage be-



DIE AUTORIN

Dr. Sibylle Pawlowski ist stellvertretende Abteilungsleiterin Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz und Wasserwirtschaft im Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

zogen auf Grund- und Oberflächenwasser geprüft, erkannte Lücken geschlossen, regionale bestehende Probleme und Nutzungskonkurrenzen identifiziert und mögliche regionale Lösungsansätze und Maßnahmenoptionen entwickelt. Dazu sind Gespräche mit allen Betroffenen aus allen Bereichen erforderlich, der externe Dialog mit Fach- und Interessensverbänden wird im Laufe des Jahres begonnen.

Hot-Spot-Gebiete identifizieren Es wird erwartet, dass es lokal zu Nutzungskonkurrenzen kommen kann. Dies vor allem in Gebieten mit erheblichen Zugriffen auf den Wasserhaushalt durch Entnahmen und bei steigenden Entnahmebedarfen und sinkenden Grundwasserständen. Diese „Hot-Spot-Gebiete“ in NRW sollen in der Konzeption für langanhaltende Trockenphasen ermittelt werden.

Die Wasserversorgung muss sich bereits jetzt zur langfristigen Sicherung in den Wasserversorgungskonzepten nach § 38 Absatz 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) mit dem Thema Entwicklung des Entnahmebedarfs und ausreichende Vorkommen beschäftigen. Dabei sind zum Beispiel insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

- Erschließung neuer Gewinnungsgebiete,
- Abteufung neuer (tieferer) Brunnen in bereits genutzten Einzugsgebieten,
- Neu- und Ausbau von Verbundsystemen zu benachbarten Wasserversorgern zur Absicherung möglicher Versorgungsengpässe,
- Bau zusätzlicher Hochbehälter, um Spitzenlasten abzufangen.

Trinkwasserversorgung privilegieren Für den Fall der auch dadurch nicht vermeidbaren Nutzungskonkurrenz zwischen öffentlicher Trinkwasserversorgung und anderen Entnahmen regelt der vorliegende Gesetzesentwurf zum Landeswassergesetz den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Der Vorrang greift immer nur dann, wenn es eine nicht vermeidbare Nutzungskonkurrenz gibt und das zur Verfügung stehende Dargebot nicht den gesamten -geprüften- Bedarf abdeckt. Er privilegiert in diesen Fällen ohne weitere Abwägung im Einzelfall die öffentliche Trinkwasserversorgung gegenüber allen anderen Entnahmen, wie denen der Wirtschaft und der Landwirtschaft. Die öffentliche Wasserversorgung ist häufig auf lokale Entnahmen angewiesen und versorgt die lokale Bevölkerung. Das gilt für Produktionsbetriebe nicht, die vornehmlich nicht nur lokal versorgen.

Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung trägt dazu bei, die Versorgungssicherheit auch in Gebieten mit einem nicht für alle Bedarfe



FOTO: BARBARA BALITSCH

ausreichenden Wasserdargebot weiter zu erhöhen. Die öffentliche Wasserversorgung hat zwar auch schon jetzt nach Bundesrecht eine besondere Bedeutung. Soweit das geltende LWG NRW für die Gewässerbewirtschaftung in § 37 Absatz 2 einen von den Umständen des Einzelfalls abhängigen Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bei der Benutzung des Grundwassers anordnet, hat dies, wie auch nach den Regelungen der anderen Landeswassergesetze, vor dem bereits bestehenden bundesgesetzlichen Hintergrund nur klarstellenden Charakter.

Die Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen wird zu einem Großteil durch Talsperren gesichert

Absoluten Vorrang einräumen Mit der neuen Fassung des § 37 Absatz 2 soll aber der öffentlichen Trinkwasserversorgung ein über das Bundesrecht hinausgehender absoluter Vorrang eingeräumt werden. Dieser Vorrang umfasst nur die Trinkwasserversorgung, nicht dagegen die Versorgung von Gewerbe und Wirtschaft über den öffentlichen Wasserversorger. Ein eigener Vorrang dieser Versorgung über das öffentliche Netz gegenüber der Eigenversorgung von Gewerbe und Wirtschaft über Direktentnahmen lässt sich erst einmal aus sich heraus nicht begründen.

Nun erfolgen öffentliche Trinkwasserversorgung und öffentliche Wasserversorgung von Gewerbe und Industrie im Regelfall durch ein gemeinsames Netz. Beim Vollzug der Vorschrift wird daher die Prüfung von erheblicher Bedeutung sein, welche Maßnahmen der öffentliche Wasserversorger im Netz gegebenenfalls in welchem Zeitraum vornehmen kann, um die Versorgung von Gewerbe und Industrie



Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung soll die Versorgungssicherheit erhöhen



Wasserschutzgebiete und Wasserschutzzonen sind elementar für die Trinkwasserversorgung

über sein Netz, die für sich keinen Vorrang hat, von der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu trennen. Da der Vorrang nur in Gebieten mit Wasserknappheit, die durch die Konzeption langandauernder Trockenphasen bestimmt werden, zum Tragen kommt, können diese aufwendigen Prüfungen auf diese Gebiete beschränkt werden. Soweit sich die Versorgung von Gewerbe und Industrie über das öffentliche Netz nicht von der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit verhältnismäßigem Aufwand trennen lässt, gibt es im Ergebnis der Prüfung als Reflex des Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung auch einen Vorteil für diesen Entnahmebedarf.

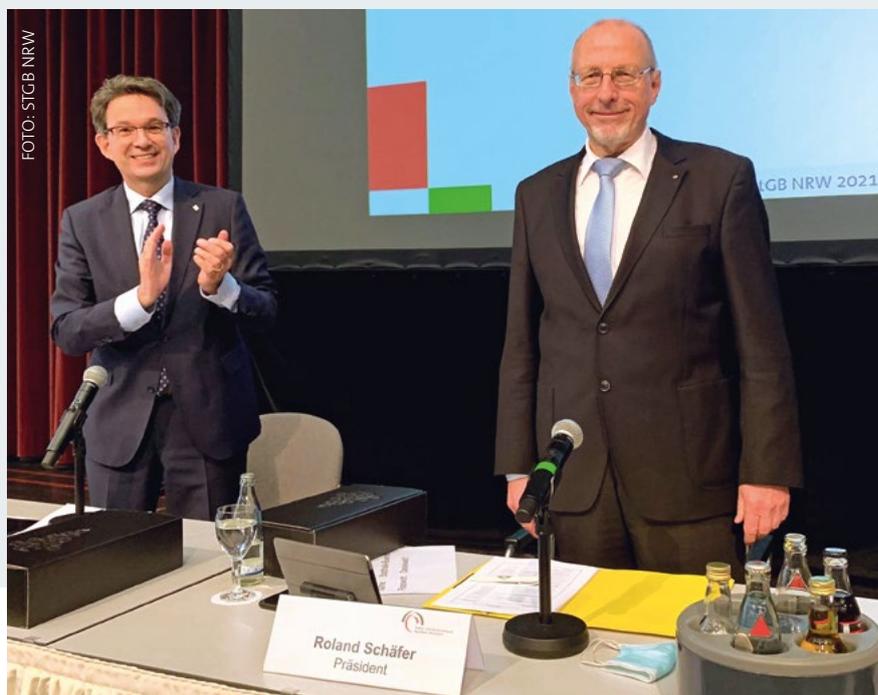
Zeichen setzen Mit der Regelung eines absoluten Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird gegenüber allen anderen Entnahmebedarfen ein klares Zeichen zugunsten der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung gesetzt. Für den dadurch privilegierten öffentlichen Wasserversorger ist aber auch eine Aufgabe verbunden, soweit er sich angesichts der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vor Ort auf den Vorrang der Trinkwasserversorgung zur Sicherstellung seiner Entnahme beruft.

Roland Schäfer Ehrenpräsident des StGB NRW

Der langjährige Präsident und Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW), **Roland Schäfer** (Foto rechts), ist Ehrenpräsident des Verbandes. Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen a.D. gehört seit 1990 dem Präsidium des StGB NRW an und übernahm im Oktober 2002 erstmals das Amt des Präsidenten, das er seitdem im Wechsel mit dem Amt des 1. Vizepräsidenten ausübte. „Roland Schäfer hat das Präsidentenamt in den vergangenen zwei Jahrzehnten auf einzigartige Weise verkörpert und maßgeblich geprägt“, würdigte der neue Verbandspräsident und Bürgermeister der Stadt Soest, **Dr. Eckhard Ruthemeyer** (links), die Verdienste Schäfers. „Im Mittelpunkt seines Handelns standen stets die Interessen der Städte und Gemeinden, für die er sich unermüdlich eingesetzt hat - immer freundlich im Ton, immer hartnäckig in der Sache“, erklärte Dr. Ruthemeyer weiter. StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Christof Sommer bezeichnete das Aus-

scheiden von Roland Schäfer 2021 als einen schmerzlichen Verlust. „Umso mehr freuen wir uns, dass er dem Verband als Ehrenpräsident auch weiterhin zur Seite stehen wird. Seine langjährige Erfahrung, sein uneitleles Auftreten sowie seine Gabe zum ausgleichenden Dialog werden für die kommunale

Familie auch in Zukunft eine Bereicherung sein.“ Roland Schäfer, Jahrgang 1949, lenkte seit 1988 als Stadtdirektor und seit 1998 als hauptamtlicher Bürgermeister die Geschicke der Stadt Bergkamen. 2020 trat er nach vier gewonnenen Direktwahlen nicht mehr zur Wahl an.



*Zu einer nachhaltigen
Wasserwirtschaft
gehört ein sorgsamer
Umgang mit der
wertvollen Ressource
Wasser*



FOTO: PIPICATO - STOCK.ADOBE.COM

Kommunale Wasserversorgung im Stresstest

Die Nationale Wasserstrategie muss die kommunalen Strukturen der Wasserwirtschaft stärken und praxisgerechte Lösungen für ein nachhaltiges Wassermanagement aufzeigen

Das Thema „Wasser“ rückt - völlig zu Recht - immer stärker in den Fokus der Politik. Dies ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Nicht nur die Gewässergüte beschäftigt die kommunale Wasserwirtschaft. Auch stetig zunehmende Hitze- und Dürreperioden und damit Fragen nach einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung stellen die Städte und Gemeinden vor neue Herausforderungen. Der Nationale Wasserdiallog, an dem sich die kommunalen Spitzenverbände in den vergangenen drei Jahren aktiv beteiligt haben, hat bereits wichtige Handlungsfelder und Maßnahmen zur Schaffung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft aufgezeigt. Hieran muss die vom Bund angekündigte Nationale Wasserstrategie im Jahr 2021 anknüpfen.

Kernleistungen der Daseinsvorsorge Es muss immer wieder ins Bewusstsein gerufen werden: Die Wasserversorgung und auch die Abwasserentsorgung sind Kernleistungen kommunaler Daseinsvorsorge. Dies bedeutet, dass die Anpassung der notwendigen Strukturen grundsätzlich den Kommunen vor Ort obliegt. Überörtliche Planungen der Nutzung der Wasserressourcen, zum Beispiel durch Landeswasserkonzepte oder gar bundeseinheitliche Vorgaben, dürfen dieses Modell nicht beeinträchtigen. Vielmehr muss gelten: Die kommunale Ebene ist bei der Anpassung eigener Strukturen weiter zu stärken.

Hierzu zählt etwa die personelle Ausstattung auf Behördenseite, die gesetzgeberischen Abläufe im föderalen System bei der Umsetzung europäischer Vorgaben oder auch die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im ländlichen Raum. Das klare Bekenntnis zur kommunalen Selbstverwaltung und das Verständnis von Wasser und Abwasser als zentrale Daseinsvorsorgeleistungen müssen im Rahmen der laufenden Abstimmungsprozesse hervorgehoben werden.

Vorsorge und Verursacherprinzip Die zukünftige Wasserstrategie muss darüber hinaus die Frage beantworten, auf welches Modell wir beim Schutz der Ressourcen für die Trinkwasserversorgung setzen. Sind dies allein technische Lösungen der Wasseraufbereitung und der Abwasserbehandlung mit allen daraus folgenden strukturellen Veränderungen der Wasserwirtschaft sowie insbesondere finanzieller Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, oder stärken wir das Vorsorge- und das Verursacherprinzip und setzen damit die notwendigen Anreize für den Schutz der Ressourcen?

Weder kann eine Spurenstoffabgabe das letzte Wort sein noch allein das Heranziehen der Verursacher zu den Kosten des Ausbaus weiterer Reinigungsstufen. Aus kommunaler Perspektive sollte indes klar sein, dass eine erweiterte Herstellerverantwortung für das



DER AUTOR

Bernd Düsterdiek
ist Referatsleiter für
Wasser und Abwasser
beim Deutschen
Städte- und Gemein-
debund



Wasserrecht angestrebt und damit in der Wirkungskette früher angesetzt werden sollte. Die weitergehenden Beratungen von Bund, Ländern und Kommunen zu einer Novelle der Abwasserabgabe bieten die Gelegenheit, neue Lösungsansätze zu formulieren.

Vor allem in Trockenzeiten muss die Versorgung mit Trinkwasser Vorrang vor der Landwirtschaft haben

Herausforderung Klimaschutz Die kommunale Wasserwirtschaft muss zudem aufgrund der Klimaänderungen mit einer Zunahme extremer Wetterereignisse rechnen. So ist der Wasserverbrauch im Sommer 2020 - wie bereits in den Jahren zuvor - aufgrund der langanhaltenden Trockenheit und Hitze in vielen Regionen Deutschlands stark angestiegen. Besonders die Gartenbewässerung, aber auch konkurrierende Wassernutzungen, haben zu einem deutlich erhöhten Wasserverbrauch beigetragen.

Hinzu kamen die Folgewirkungen der Corona-Pandemie: Viele Menschen haben ihren Urlaub zu Hause verbracht und etwa Schwimmbäder und Pools, die nicht selten 15.000 Liter Wasser benötigen, intensiv genutzt. Dies hat den Tagesverbrauch an Trinkwasser deutlich ansteigen lassen.

Einzelne Kommunen mussten leergelaufene Wasserspeicher melden und eine zeitweise Notversorgung der Bevölkerung sichern. Und dies, obwohl über 70 Prozent des Trinkwassers in Deutschland aus Grundwasservorkommen gewonnen werden. Es gilt daher, Anpassungsstrategien an den Klimawandel zu entwickeln und eine nachhaltige Wasserstrategie zu erarbeiten. Diese sollte insbesondere folgende Aspekte im Blick haben.



Die kommunale Wasserwirtschaft muss mit einer Zunahme extremer Wetterereignisse rechnen

Aktives Wassermanagement Mehrere aufeinanderfolgende Trockenjahre sind aufgrund des Klimawandels ein realistisches Szenario. Jeder Wasserversorger muss daher prüfen, ob er in allen Teilen seines Versorgungssystems, von den verfügbaren Trinkwasserressourcen bis hin zur Netzhydraulik, über die notwendigen Systemreserven verfügt. Erforderlich ist ein Umdenken hin zu einem aktiven Wassermanagement!

Von den rund 180 Milliarden Kubikmetern Wassermenge nutzt die kommunale Trinkwasserversorgung in Deutschland weniger als drei Prozent. Somit ist in Deutschland grundsätzlich genug Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung vorhanden. Gleichwohl kann es sein, dass bestimmte Quellen, die stark auf Regen reagieren, zum Beispiel Quellschüttungen, bei langhaltender Trockenheit nicht genug Wasser haben. In derartigen Regionen gilt es, vorsorgend zu planen.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sollte insbesondere der Ausbau von Wasserspeichern sowie der Ausbau von Verbundstrukturen mit benachbarten Trinkwasserversorgern in den Blick genommen werden. Je nach Beschaffenheit und regionaler Lage können auch eine Reaktivierung alter Wassergewinnungsanlagen sowie im Einzelfall auch die Erkundung neuer Grundwasservorkommen helfen. Ziel aller Maßnahmen muss es sein, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Priorisierung der Wassernutzung Mögliche Interessenkonflikte bei der Trinkwasserversorgung müssen im Sinne einer Priorisierung der Wassernutzung gelöst werden. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaft, wasserintensive Industrien, aber auch Naturschutzziele sowie private Nutzungen. Wo nicht genug Wasser für alle Abnehmer vorhanden ist, muss die öffentliche Trinkwasserversorgung stets Vorrang haben!

Die Wasserbewirtschaftung ist in Deutschland zu sektoral ausgerichtet - zum Beispiel Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Hochwasserschutz oder Schifffahrt. Problemanalysen und Verbesserungsvorschläge werden häufig nicht übergreifend betrachtet. Erforderlich ist daher eine integrierte Perspektive und Gesamtstrategie.

In den vergangenen Jahren fand zudem ein zunehmender Wasserverlust in der Landschaft statt: Felder und Grünland werden in großem Stil drainiert, Bäche und Flussläufe begradigt sowie vertieft, um auf den Böden eine noch intensivere Landwirtschaft ausüben zu können. Dieser Weg muss korrigiert werden, indem Entwässerungssysteme gezielt auch zum Wasserrückhalt umfunktioniert werden.

Regenwassermanagement Zu einem aktiven kommunalen Wassermanagement gehört auch das System der „Schwammstadt“. Regenwasser in Städten und Gemeinden versickert oder verdunstet selten,

da es häufig rasch abgeleitet wird. Daher gilt es, ein intelligentes Regenwassermanagement zu etablieren. Regenwasser sollte nicht gleich in Abwasserkanäle abgeleitet, sondern aufgefangen und nutzbar gemacht werden. Flächenentsiegelung, die Anlage neuer Versickerungsflächen oder die Wasserspeicherung in Zisternen sind Lösungsansätze, Regenwasser systematisch abzuleiten und dabei gleichzeitig die Bodenfeuchte und das Mikroklima in bebauten Bereichen deutlich zu verbessern.

Aufgrund der steigenden Wassernachfrage in Hitzeperioden muss auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Trinkwasser hingewirkt werden. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen konsequent abwägen, ob der Wasserverbrauch in allen Fällen erforderlich ist - etwa bei der Gartenbewässerung. Im Einzelfall sollte die Entnahme von Wasser für die Grundstücksbewässerung durch die lokalen Wasserversorger untersagt werden.

Wälder und grüne Lungen Langhaltende Dürre- und Hitzeperioden schaden auch dem Wald massiv. Das Wald- und Baumsterben stellt Städte und Gemeinden vor immer neue Herausforderungen. Notwendig ist daher ein nachhaltiger Aktionsplan von Bund, Ländern und Kommunen, um die Multifunktionalität der Wälder durch ein Mehr an Mischwald in Deutschland und auch dem Fortbestand der „Grünen Lungen“ innerhalb der Städte und Gemeinden zu sichern.

Nötige Maßnahmen sind Aufforstungen durch düreresistentere Bäume, die Pflanzung von Mischwäldern, aber auch die Aufstockung von Personal in den Forstverwaltungen. Es bedarf eines nachhaltigen und durchfinanzierten Programms, mindestens für die kommenden zehn Jahre.



FOTO: MISS_MAFALDA - STOCKADOBEE.COM

Dachbegrünungen in Städten können ein Großteil des dort jährlich anfallenden Regens aufnehmen

Gesamtgesellschaftliche Aufgabe Es ist erforderlich, dass Bund, Länder, Kommunen und die Wasserwirtschaft zusammenwirken. Denn die Bewältigung der Klimafolgen ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und Strategien sind zudem nicht zum Nulltarif zu haben. Bund und Länder müssen daher die Kommunen bei konkreten Umsetzungsmaßnahmen auch in Zukunft finanziell unterstützen.

Mit Blick auf die genannten Herausforderungen wird es also darauf ankommen, dass Bund, Länder und Kommunen eng zusammenwirken. Auch die Förderpolitik muss sinnvoll abgestimmt und miteinander verzahnt werden. Dann kann und wird es gelingen, die kommunale Wasserwirtschaft nachhaltig, zukunftsfähig und krisenfest auszurichten.

Portal „Stark im Amt“ online

In Deutschland sind Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte täglich Beleidigungen, Bedrohungen oder sogar tätlichen Angriffen ausgesetzt. Auch viele andere, die haupt- oder ehrenamtlich politische Verantwortung für ihre Kommune übernehmen, berichten von Über-

griffen. Für sie gibt es jetzt das Online-Portal „Stark im Amt“. Unter dem Motto „Gemeinsam gegen Hass und Hetze“ versorgt es Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker mit Informationen und Kontakten, um Übergriffen vorzubeugen und die Herausforderung eines Angriffs zu meistern. „Stark im Amt“ ist ein Kooperationsprojekt der Körber-Stiftung mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB), dem Deutschen Städtetag (DST) und dem Deutschen Landkreistag (DLT). Bei der Freischaltung des Portals durch seinen Schirmherrn Bundespräsident **Frank-Walter Steinmeier** und seiner Ehefrau **Elke Büdenbender** (Foto Mitte) am 29. April 2021 im Berlin Congress Center waren sie durch **Tatjana König**, Vorständin der Körber-Stiftung (links), DST-Präsident **Burkhard Jung** (2. v. links), DLT-Präsident **Reinhard Sager** (2. v. rechts) sowie DStGB-Präsident **Ralph Spiegler** (rechts) vertreten.



FOTO: DAVID AUSSERHOFER / KÖRBER-STIFTUNG



FOTOS (4): STADT RHEINBACH

Der Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Rheinbach versorgt mehr als 8.000 Haushalte mit Wasser

Eigenbetrieb in Eigenregie sorgt für Frischwasser

Mit dem Eigenbetrieb Wasserwerk erfüllt die Stadt Rheinbach ihre gesetzliche Aufgabe, in ihrem Gebiet die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen

Stadt Rheinbach, gelegen im linksrheinischen Teil der niederrheinischen Bucht im Rhein-Sieg-Kreis, ist eine mittlere kreisangehörige Kommune mit rund 27.500 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das Versorgungsgebiet umfasst eine Fläche von etwa 70 Quadratkilometern und reicht bis an die südlichen Ausläufer der Voreifel.

Im Wasserverbrauchsprogramm des Eigenbetriebes Wasserwerk der Stadt Rheinbach sind derzeit etwa 8.100 Hausanschlüsse und annähernd 8.500 Wasserzähler registriert. Für die durchgehende Versorgung der Haushalte mit Frischwasser sind 195 Kilometer Hauptrohrnetz vorhanden. Das Frischwasser liefert der Wahnbachtalsperrenverband mit Sitz in Siegburg-Siegelsknippen, den notwendigen Wasserdruck im Versorgungsgebiet stellen insgesamt vier höhergelegene positionierte Hochbehälter mit einem Gesamtvolumen von 4.900 Kubikmeter sicher.

Die täglichen wechselnden Einsatzszenarien, die zwischen planbaren Betriebs- und Verwaltungsabläufen und kurzfristigen Schäden am Versorgungsnetz und akuten Rohrbrüchen angesiedelt sind, bedürfen einer gut aufeinander eingespielten Organisationsstruktur zwischen Verwaltung und Technik. Die nachstehende Nennung der Arbeitsabläufe ist

nicht abschließend und soll nur einen ersten Eindruck vermitteln.

Betriebsleitung und Verwaltung Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes besteht aus dem Kämmerer der Stadt und dem Leiter des Sachgebietes Steuern und Abgaben. Die Verwaltungsabteilung besteht weiterhin aus fünf Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten. Hier erfolgen Buchhaltung, Kundenbetreuung und Verbrauchsabrechnung und weitere technikerunterstützende Arbeiten in Form von Ausschreibungen, Preisfragen, Standrohrausgaben sowie vorbereitende Tätigkeiten für die jährliche Erstellung des Jahresabschlusses durch ein Wirtschaftsprüfungsinstitut.

Im Bereich der Jahresverbrauchsabrechnung mit Feststellung des Frischwasserbezuges wird auf die Selbstablesung mittels Aufforderung durch Ablesekarten gesetzt. Die seit einigen Jahren angebotene Möglichkeit, den Wasserbezug durch Eingabe im Internet direkt mitzuteilen, weist mittlerweile einen Nutzungsgrad von über 60 Prozent aus. Der Aufdruck eines entsprechenden QR-Codes auf der Ablesekarte trägt zu dieser Steigerung weiter bei.



DER AUTOR

Peter Eich ist kaufmännischer Leiter des Eigenbetriebes Wasserwerk der Stadt Rheinbach

Überwachung und Technik Neben dem Technischen Leiter verfügt der Eigenbetrieb über weitere sieben Mitarbeiter mit handwerklicher Grundausbildung und der zusätzlichen Qualifikation durch die Zertifizierung als Probenehmer und/oder PE-Schweißer. Um eine durchgehende Überwachung und Versorgung der Anschlussnehmerinnen und -nehmer im privaten wie auch im gewerblichen Bereich sicherstellen zu können, wird hier seit Jahren kontinuierlich auf den fortwährenden Ausbau von technischen beziehungsweise digitalen Überwachungsmöglichkeiten gesetzt.

Neben dem Einsatz des Geoinformationssystems für die Bestimmung der Versorgungsleitungen können über eine spezielle Prozessleittechnik die Füllstände der Hochbehälter zentral überwacht werden. Regelmäßige Probenintervalle durch eigene Probenehmer und Untersuchung der Proben durch ein zertifiziertes externes Labor sind für die Sicherstellung der Trinkwasserqualität regelmäßiger Standard. Ein 24/7 Bereitschaftsdienst der technischen Mitarbeiter mit festgelegten Ausrückzeiten der vertraglich gebundenen Tiefbauunternehmer rundet die Qualitätssicherung ab.

Eine in regelmäßigen Abständen durch die Mitarbeiter in den Nachtstunden durchgeführte Verlustmengenbekämpfung weist schon frühzeitig auf drohende Wasserverluste durch Leckagen im Untergrund hin. Zum Einsatz kommen hier Geräuschlogger, Messwagen, Durchflussmesser (Prozessleitsystem) und Zonenüberwachung. Zusätzlich wird in regelmäßigen Abständen über Nacht eine Zuflussanalyse durch den betriebseigenen Messwagen durchgeführt. Bei einer akut auftretenden Beeinträchtigung der Versorgungslage kann auf den jährlich aktualisierten Notfallplan und auf zwei mobile Desinfektionsanlagen zurückgegriffen werden.

Direkte Kundenkontakte Der jährlich anstehende turnusmäßige Wechsel der Wasserzähler nach dem Eichgesetz in einer Anzahl zwischen 1.200 und 1.600 Zähler pro Jahr wird in Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsabteilung und dem technischen Bereich durch eigene Kräfte durchgeführt. Durch den Einsatz von Tablets werden alle notwendigen Daten bei Zählertausch vor Ort erfasst und anschließend in das Wasserverbrauchsprogramm eingespielt und weiterverarbeitet.



Das Wasserrohrnetz der Stadt wird ständig von eigenen technischen Mitarbeitern überwacht

Die Steuerung der mobilen Rohrnetzüberwachung erfolgt über den Kommandostand im Messwagen



Bei diesen unmittelbaren Kundenkontakten können auch häufig Fragen rund um die Frischwasserversorgung aufgegriffen, weiterverfolgt und technische Lösungen angeboten werden. Um den effizienten Einsatz der Mitarbeiter in einem teilweise schwierigen Arbeitsumfeld sicherzustellen und den stetig ansteigenden gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine gute und an die Anforderungen angepasste technische Ausstattung unabdingbar.

Betriebsausschuss Für den Eigenbetrieb Wasserwerk wurde durch den Rat der Stadt Rheinbach ein Betriebsausschuss nach § 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) gebildet. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten des Wasserwerkes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Pflicht ab 31.3.2021: zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, Kassensicherungsverordnung (KassenSichV), §146a AO, DSFinV-K



www.edv-ermtraud.de

Der Hochbehälter Todenfeld ist einer von vier höhergelegenen Wasserspeichern im Versorgungsgebiet der Stadt



Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Rheinbach ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über die Vergabe von Aufträgen ab einer festgelegten Betragsgrenze. Dies gilt auch für Nachtragsaufträge, Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, Erlass und Niederschlagung von Forderungen - jeweils nach Überschreitung einer festgelegten Betragsgrenze.

Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Hierzu gehö-

ren die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes. Darüber hinaus werden die Mitglieder des Betriebsausschusses mit der Übersendung der Vierteljahresberichte regelmäßig über die Entwicklung des Eigenbetriebes informiert.

Gebündelte Kompetenz Als vorteilhaft für die Führung eines Eigenbetriebes erweist sich aus Rheinbacher Sicht die gute Kenntnis aller Beteiligten um die Besonderheiten im Versorgungsgebiet. Dies ist unter anderem die Grundlage für den effizienten Einsatz der hoch motivierten Mitarbeitenden und dem ressourcenschonenden Einsatz der benötigten Arbeitsmittel, was wiederum unmittelbar seinen Einfluss auf den Jahresabschluss entfaltet.

Verbunden mit der durchgehend guten Erreichbarkeit und der schnellen Reaktionszeit des Eigenbetriebes, der guten Beratung vor Ort und dem transparenten und vertrauensvollen Miteinander mit den politischen Gremien genießt der Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Rheinbach in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz. Das sind wesentliche Voraussetzungen, den hohen Qualitätsstandard in der Grundversorgung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft zu gewährleisten und gleichzeitig die Stabilität des Wasserpreises für die Endverbraucherinnen und -verbraucher im Blick zu halten.

Dr. Eckhard Ruthemeyer neuer Präsident des StGB NRW

Neuer Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) ist **Dr. Eckhard Ruthemeyer**. Das Präsidium wählte den Bürgermeister der Stadt Soest bei seiner Sitzung am 4. Mai 2021 an die Spitze des kommunalen Spitzenverbandes. Dr. Ruthemeyer (CDU) ist seit 1999 Soester Bürgermeister und wurde 2020 zum vierten Mal wiedergewählt. Dem StGB NRW-Präsidium gehört er seit 2005 an, seit 2008 war er mehrfach im Wechsel mit Roland Schäfer Präsident und 1. Vizepräsident des Verbandes. „Die Kommunen befinden sich in einer Zeit großer Herausforderungen. Ich will mich mit ganzer Kraft dafür einsetzen, die Interessen der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zur Geltung zu bringen“, betonte Dr. Ruthemeyer nach seiner Wahl. Als zentrale Themen der kommenden Jahre nannte er die Anpassung an die Folgen der Pandemie und an den Klimawandel. „Bund und Land stehen mehr denn je in der Pflicht, die Kommunen dafür ausreichend mit Finanzmitteln auszustat-

ten“, so der neue Präsident. Unterstützt wird Dr. Ruthemeyer vom neu gewählten 1. Vizepräsidenten, Prof. Dr. Christoph Landscheidt (SPD), Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, und der ebenfalls neu gewählten 2. Vizepräsidentin Alexandra Gauß (Grüne), Bürgermeisterin der Gemeinde Windeck. Weitere Vizepräsidenten sind Kai Abruszat (FDP), Bürgermeister der Stadt Stemwede, Michael Dreier (CDU), Bürgermeister der Stadt Paderborn, Elke Kappen (SPD), Bürgermeisterin der Stadt Kamen, Klaus-Viktor Kleerbaum (CDU), Stadtverordneter der Stadt Dülmen, sowie Beate Schirrmeyer-Heinen (Grüne), stellvertretende Fraktionsvorsitzende im Rat der Stadt Erkelenz. Alle Präsidiumsmitglieder des StGB NRW finden Sie auf den Seiten 32 bis 33.



FOTO: STGB NRW

Radverkehr fördern und Geld sparen!

Fahrradstellplätze
werden mit bis zu 90 %
vom Staat gefördert!

Zuschüsse bis Ende 2021
Jetzt beantragen!



Mehr Informationen
im Internet unter:
share.wsm.eu/radfoerderung

Noch Fragen? Wir beraten Sie gerne:
Telefon: +49 2291 86 300
oder online unter: www.wsm.eu

Bei einem niedrigen Wasserstand der Weser kann es zu Engpässen bei der Gewinnung von Trinkwasser kommen



FOTO: STADT BAD OEYNHAUSEN

Wasserknappheit zwingt Kommunen zum Handeln

In der Stadt Bad Oeynhausen und weiteren Kommunen in Ostwestfalen kämpfen Wasserversorger wegen anhaltender Trockenheit immer wieder mit Trinkwasser-Engpässen

Neben der strategischen Planung der kommunalen Wasserversorgung haben vor allem die beiden heißen Sommer 2018 und 2019 und auch das Jahr 2020 gezeigt, dass Kommunen manchmal kurzfristig zu teils drastisch anmutenden Maßnahmen greifen müssen, um die Wasserversorgung für die Bevölkerung sicherzustellen. Tückisch ist dabei nicht nur der erhöhte Wasserverbrauch der Bürgerinnen und Bürger im Sommer. Auch das Wetter in den verbleibenden drei Jahreszeiten Herbst, Winter und Frühjahr muss mitspielen, damit die Wasserversorgung im Sommer gesichert ist.

Sinkende Wasserstände Das von den meisten Menschen als normal empfundene Gefüge von angenehm warmen Sommermonaten und gemäßigt temperierten und feuchten Wochen und Monaten in der übrigen Zeit ist in Bad Oeynhausen und Umgebung in den letzten Jahren aus den Fugen geraten. Das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW hat im September 2019 an einem Drittel der Grundwassermessstellen den niedrigsten jemals gemessenen Wasserstand ermittelt. Für einen nachhaltigen Ausgleich des Grundwasserstands bedarf es fünf Monate mit 20-jährigem Niederschlag und damit eines extrem nassen Winters oder mindestens fünf Jahre mit durchschnittlichem Niederschlag. Gerade dieser „Nachschub“ an Wasser ist in den vergangenen Wintern ausgeblieben.

Besonders dramatisch hat sich das am Wasserstand der Weser gezeigt, die für die Wasserversorgung in Bad Oeynhausen eine zentrale Rolle spielt. Im Herbst 2019 und im Herbst 2020 war der Weserpegel deutlich unter dem langjährigen Mittel beim Niedrigwasserstand. Am nahegelegenen Pegel in Porta Westfalica lag der Mittlere Niedrigwasserstand der Referenzperiode 1996 bis 2006 bei 125 Zentimetern. Bei den in den beiden vergangenen Jahren gemessenen lang anhaltenden Pegelständen von um die 90 Zentimeter wird schnell deutlich, dass sich das unmittelbar auf die Möglichkeiten auswirkt, Wasser am Fluss zu fördern (siehe Schaubild S. 17).

Interkommunale Zusammenarbeit Die Stadtwerke Bad Oeynhausen fördern etwa ein Drittel ihres Wasserbedarfs selbst an der Weser. Hinzu kommt Wasser, das vom Wasserbeschaffungsverband Am Wiehen geliefert wird, zu dem sich neben der Stadt Bad Oeynhausen und ihrer unmittelbaren Nachbarstadt Löhne noch weitere Kommunen zusammengeschlossen haben. Die interkommunale Zusammenarbeit ist ein wichtiger Faktor, um künftiger Wasserknappheit entgegenzuwirken. Zusätzlich zu der seit langem bewährten Zusammenarbeit haben die Stadtwerke Bad Oeynhausen im Sommer 2019 eine Transportleitung unter der Weser in Betrieb genommen, über die rund 1.000 Kubikmeter Wasser täglich aus der Nachbarstadt Porta Westfalica

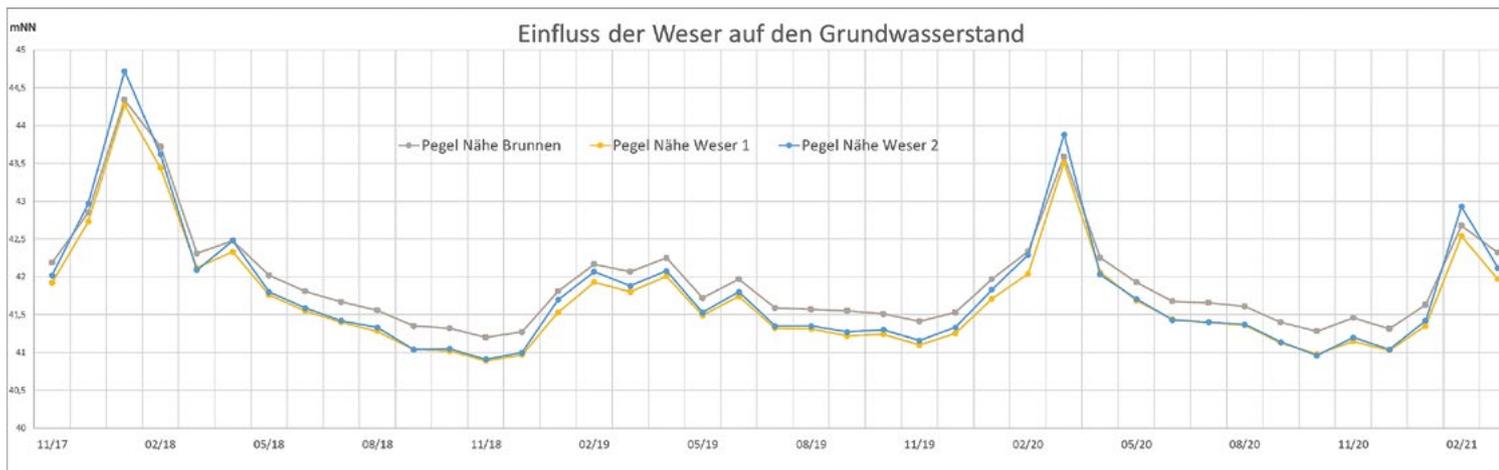
Susanne Brants ist Leiterin des Geschäftsbereiches Wasser bei den Stadtwerken Bad Oeynhausen



DIE AUTOREN



Volker Müller-Ulrich ist Pressereferent bei der Stadt Bad Oeynhausen



bezogen werden können. Angesichts der angespannten Versorgungslage beim Trinkwasser in den vergangenen beiden Sommern war es auch kurzfristig erforderlich, erhöhte Liefermengen von Dritten zu beziehen.

Ein weiterer Baustein ist der Bau eines neuen Hochbehälters in Bergkirchen, mit dem die Lagerkapazität für Trinkwasser vergrößert wurde. Das erhöhte Speichervolumen darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der neue Speicher nur ein Baustein ist. Denn dieser Behälter kann schließlich nur mit Wasser befüllt werden, das tatsächlich da ist. Ein größerer Puffer ist eine gute Lösung, Lastspitzen abzufangen. Zur nachhaltigen Lösung muss jedoch auch die Wassergewinnung ausgebaut werden.

Pflicht zum Wassersparen Im Sommer 2019 war die Lage bei der Wasserversorgung in Bad Oeynhausen und anderen Mitgliedskommunen des Wasserbeschaffungsverbandes Am Wiehen dermaßen angespannt, dass die Bürgerinnen und Bürger schließlich über ordnungsbehördliche Verordnungen zum Wassersparen aufgefordert wurden. Das Befüllen von Pools und das Bewässern von Gärten mit Trinkwasser mussten verboten werden.

Diese Verbote waren erforderlich, um vor allem zu den Wochenenden, die erfahrungsgemäß einen hohen Wasserverbrauch mit sich bringen, die Trinkwasserversorgung aufrechtzuerhalten. Ordnungsbehördliche Verordnungen sollten allerdings nur das letzte Mittel sein.

Dieser Maßnahme war eine intensive Öffentlichkeitsarbeit vorausgegangen, um die Bevölkerung für das Problem zu sensibilisieren. Auch abseits der heißen Sommermonate mit langen Trockenperioden muss das Problemverständnis der Menschen geweckt werden. Die Öffentlichkeitsarbeit muss hier langfristig wirken und Transparenz gegenüber der Bevölkerung schaffen.

Warnung mit Wasserampel Die Stadtwerke Bad Oeynhausen und ihre Partnerkommunen im Wasserbeschaffungsverband Am Wiehen haben in den Sommermonaten auf ihren Internetseiten mit einer

Trinkwasserampel laufend über den Wasserstand im Hochbehälter und den daraus resultierenden Empfehlungen informiert. Dahinter steht die Idee, die Menschen mitzunehmen und nicht erst dann auf sie zuzugehen, wenn das „Kind in den Brunnen“ gefallen ist.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird auch über Möglichkeiten der Regenwassernutzung informiert. Das ist gerade für junge Menschen interessant, die bauen. Denn bei Neubauten können unter Umständen getrennte Systeme installiert werden, um Regenwasser im Haus für die Toilettenspülung zu nutzen. In Kombination mit einer Grauwassernutzung, also gebrauchtem Wasser aus der Spül- oder Waschmaschine oder der Dusche, kann so der Verbrauch von Trinkwasser in einem Haus weiter reduziert werden. Und selbst wenn das aufgefangene Regenwasser nur für die Bewässerung des Gartens verwendet wird, ist wertvolles Trinkwasser gespart.

Gerade bei diesen Themen hat die Öffentlichkeitsarbeit einen besonderen Stellenwert. Um Menschen langfristig für einen sparsamen Umgang mit Trinkwasser zu sensibilisieren, muss das Thema Wasserknappheit auch abseits der heißen Sommermonate immer wieder auf die Tagesordnung. Ordnungsbehördliche Verordnungen im Sommer können nur eine Notbremse sein. Vorausschauendes Handeln aller zu jeder Zeit ist der einzige Weg, um die Wasserversorgung durchgängig aufrecht zu erhalten.

Der Wasserstand variiert je nach Jahreszeit und hat unmittelbaren Einfluss auf die Grundwasserförderung

Die Bürgerinnen und Bürger in Bad Oeynhausen erhalten ihr Trinkwasser von den Stadtwerken



FOTO: STADTWERKE BAD OEYNHAUSEN

Die von der Stadt Delbrück eingesetzten Pegelsonden lassen Rückschlüsse auf die Höhe des Grundwasserspiegels am Messpunkt zu



FOTOS (4): STADT DELBRÜCK

Wasser-Monitoring mit LoRaWAN optimieren

In der Stadt Delbrück überwachen digitale Zähler und intelligente Sensoren zum Beispiel den Wasserverbrauch von städtischen Liegenschaften sowie Flusspegel- und Grundwasserpegelstände

Viele Tätigkeiten und Prozesse in der kommunalen Verwaltung werden heutzutage händisch durchgeführt und sind dadurch mit einem hohen Personal-, Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Die Messung von Grundwasserpegelständen und das Ablesen von Wasserzählerständen etwa erfordern einen unverhältnismäßig hohen Aufwand in einer Zeit, in der Personal knapp ist und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung stetig zunehmen. Durch die großen Messintervalle erhält man zudem eine nur sehr geringe Messwertauflösung. Anomalien können so nicht erkannt und kurzfristige Effekte nicht analysiert werden.

Digitalisierung von Prozessen Die Stadt Delbrück arbeitet aktuell in einem innovativen Digitalisierungsprojekt daran, 25 Anwendungsfälle mit Hilfe der LoRaWAN-Technologie flächendeckend umzusetzen. Ein sogenanntes **Long Range Wide Area Network** (LoRaWAN-Funknetz) hat die Stadt bereits installiert. Das Ausrollen der Anwendungsfälle ist in vollem Gange. Gefördert wird das Projekt vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW.

Die LoRaWAN-Sensorik ist batteriebetrieben und benötigt somit keine externe Stromversorgung oder kabelgebundene Netzanbindung. Über das



DIE AUTORIN

Miriam Mattiza ist Digitalisierungsbeauftragte und verantwortlich für das Projekt LoRaWAN bei der Stadt Delbrück

stadteigene LoRaWAN-Funknetz werden die Sensordaten in die Visualisierungsplattform „e2watch“ der regio iT GmbH übertragen und sind dort zur weiteren Analyse verfügbar. Vier der geplanten Anwendungsfälle haben einen konkreten Bezug zum Thema „Wasser“.

Messung des Wasserverbrauchs In den städtischen Liegenschaften sollen digitale Zähler den Wasserverbrauch erfassen und über eine LoRaWAN-Schnittstelle per Funk an die Visualisierungsplattform übermitteln. Durch die ständige Überwachung können Anomalien erkannt und Einsparpotenziale realisiert werden. Das händische Ablesen der Zählerstände ist nicht mehr erforderlich. Stattdessen hat der Hausmeister nun die Möglichkeit, den Wasserverbrauch per Software zu kontrollieren.

Mit Hilfe des e2watch Stör- und Alarmmanagements wurden zu diesem Zweck zeitabhängig Verbrauchsgrenzwerte eingerichtet. In einem ersten Pilotgebäude wurde festgestellt, dass ein nächtlicher ungeplanter Verbrauch vorlag. Durch Korrektur dieses Verbrauchs konnten bei der Stadt Delbrück rund 200 Liter Wasser pro Nacht eingespart werden. Je nach Größe der Kommune und Menge der eingesetzten Sensoren kann mit einer jährlichen Ersparnis von etwa fünf Prozent der Energiekosten gerechnet werden.

Überwachung der Flusspegel Aufgrund der Erderwärmung kommt es vermehrt zu Starkregenereignissen, wodurch Flusspegel schneller ansteigen und zu Hochwasser und Überschwemmungen führen. Solche extremen Wetterlagen stellen eine Gefahr für die Stadt sowie die Anwohnerinnen und Anwohner dar und können signifikante wirtschaftliche Schäden nach sich ziehen. Die Hochwasserprävention stellt daher eine kommunale Priorität dar.

In der Stadt Delbrück werden die Pegelstände von vier fließenden Gewässern durch intelligente Sensoren überwacht. Informationen über ansteigende Pegelstände können automatisiert und in Echtzeit an zuständige Stellen, wie das Ordnungsamt und die Feuerwehr, übermittelt werden.

Messung des Grundwasserpegels Intelligente Pegelsonden überwachen im Stadtgebiet die Grundwasserpegelmessstellen. Das erleichtert die Arbeit der Mitarbeitenden enorm, deren Aufgabe es ist, regelmäßig die Messstellen anzufahren und Daten zu erheben. Auch bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist es eine signifikante Hilfe, um die jeweilige Grundwassersituation zu analysieren.

Die Lösung mittels LoRaWAN-Technologie liefert eine zuverlässige, kostengünstige und effiziente Alternative. Die Multiauswertung im e2watch ermöglicht es darüber hinaus, auch Einflüsse von Niederschlägen auf den Grundwasserpegel sichtbar zu machen oder monatlich automatisch Berichte über Grundwasserpegelstände zu generieren und an einen vordefinierten E-Mail-Empfänger zu versenden.

Leckageerkennung in Turnhallen Durch den Einbau von Leckagesensoren und Ventilen sowie die Überwachung der Wasserzähler in Sportanlagen können Leckagen frühzeitig erkannt und Schäden vermieden werden. Sobald die Sensorik erkennt, dass zu viel Wasser durch die Leitung fließt oder Wasser aus einer Leitung austritt, schließt das Ventil. Eine Störmeldung informiert darüber, dass der Wasserfluss gestoppt wurde. Der oder die zuständige Mitarbeitende kann nach Überprüfung der Lage vor Ort das Ventil über die Software wieder öffnen.

Insbesondere in Turnhallen können durch diese präventive Maßnahme aufwändige Reparaturen des teuren Hallenbodens vermieden werden. Ein Einsatz dieser Technik ist aber auch an anderen Stellen gut möglich - etwa auf Friedhöfen, wo die Gefahr von vereisenden und dadurch beschädigten Wasserleitungen besteht.

Prozessoptimierung im Abwasserwerk Zur Unterstützung und Optimierung der Prozesse im Abwasserwerk werden derzeit Sensoren zur Überwachung von Rechen, Regenrückhaltebecken, Kanalfüllständen und Pumpstationen installiert.

Die Stadt Delbrück setzt bei der Digitalisierung auf moderne Sensoren, die über ein LoRaWAN-Funknetz kommunizieren und Messdaten in eine zentrale Auswertungssoftware übertragen. Gemeinsam mit dem Projektpartner regio IT werden aktuell aber auch Integrationen in vorhandene Software - wie Prozessleitsysteme - oder Fachverfahren geplant und umgesetzt.

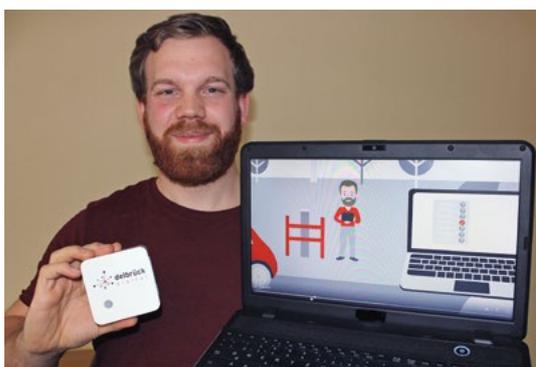
Mit Hilfe von LoRaWAN lassen sich viele Prozesse mit geringem Aufwand digitalisieren und automa-



Auch die Rechen, die an den Gewässern Treibgut auffangen, werden digital überwacht

Intelligente Sensoren überwachen die Pegelstände von Gewässern und übermitteln die Informationen in Echtzeit an zuständige Stellen

Dominik Peitz von der Stadt Delbrück und Dominik aus dem Erklärvideo sehen sich ziemlich ähnlich, denn der „echte“ Dominik montiert und konfiguriert das LoRaWAN-Funknetz



tisieren. Positiver Nebeneffekt bei der Digitalisierung von händischen Prozessen ist, dass sich nicht nur die Wirtschaftlichkeit erhöht, sondern auch die Fehleranfälligkeit verringert wird, da Ables- und Übertragungsfehler vermieden werden. Neben der Automatisierung lassen sich in vielen Bereichen sogar neue Prozesse gestalten - zum Beispiel beim Hochwasserschutz. Die moderne Sensorik ist zudem in der Lage, dauerhafte Messungen durchzuführen, was in vielen Prozessen bei der Stadt Delbrück die Transparenz erhöht und ermöglicht, Optimierungspotenziale zu erkennen.

Das Erklärvideo ist auf der Homepage der Stadt Delbrück im Bereich Rathaus/Delbrück Digital zu finden



FOTO: RIOPATUCA - STOCK.ADOBE.COM

Wasser muss im Falle eines Brandes in ausreichender Menge vorhanden sein

Eine leistungsfähige Feuerwehr braucht Löschwasser!

Die Kommunal Agentur NRW unterstützt Kommunen in Nordrhein-Westfalen bei der Ermittlung von Löschwasserbedarfen und der Erstellung entsprechender Bedarfspläne

Die Kommunen halten eine den örtlichen Verhältnissen angemessen leistungsfähige Feuerwehr vor. Die Überprüfung dieser Leistungsfähigkeit wird ihnen durch § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) zur wiederkehrenden Pflichtaufgabe zugewiesen. Neben der Einhaltung von Schutzzielen beschreibt sich die Leistungsfähigkeit durch die ausreichende Vorhaltung von modernen, den Arbeitsschutzvorgaben entsprechenden Feuerwehrgerätehäusern, einen einsatzbereiten Fahrzeugpark sowie eine qualifizierte und motivierte Mannschaft. Zu guter Letzt braucht die Feuerwehr aber auch noch (Lösch-)Wasser, um Menschenleben retten und Feuer löschen zu können.

Die Fragestellungen, steht ausreichend Löschwasser bereit und wer ist dafür eigentlich verantwortlich, rückt dabei in zahlreichen Kommunen in den Fokus. Auch die Thematik, ob Löschwasserteiche im Eigentum der Gemeinde weiter zu erhalten sind, ist nicht nur im Sinne der Löschwasserversorgung, sondern

auch hinsichtlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten interessant.

Angemessene Löschwasserversorgung Maßgeblich bei der Löschwasserversorgung ist das BHKG NRW. Danach haben die Kommunen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen, was nach § 38 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) „die Vorhaltung von Anlagen zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach BHKG NRW“ einschließt.

Unklar bleibt, was eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung konkret bedeutet. Auch § 14 der Bauordnung für das Land NRW von 2018 (BauO NRW) konkretisiert dies nicht, sondern spricht nur von einer „zur Brandbekämpfung (...) ausreichende(n) Wassermenge (...)“.

Grundschutz durch Kommunen Für die Praxis benötigt es also weitere Hilfestellungen und damit tritt



DIE AUTORIN

Anne Kathrin Esser ist Produktgruppenleiterin für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Brandschutz bei der Kommunal Agentur NRW

die Unterscheidung zwischen Grund- und Objektschutz auf. Die Begrifflichkeiten entstammen dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW). Dieses ist anerkannte Richtschnur für die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser.

Als Grundschutz ist eine Löschwasserversorgung für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhte Brandlast oder Brandgefährdungen anzusehen. Soweit und solange keine erhöhte Brandlast vorliegt, fällt die Sicherstellung des Grundschutzes in den Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben und umfasst die Festlegung und Vorkhaltung der erforderlichen Löschwassermengen.

Objektschutz durch Eigentümer Dem entgegen steht der Objektschutz, der für Objekte mit einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich macht. Der Objektschutz ist durch den Objekteigentümer sicherzustellen und muss, sofern nicht bereits durch den Antragssteller angezeigt, im Baugenehmigungsverfahren durch die Bauaufsichtsbehörde in einer Einzelfallprüfung beauftragt werden. Dies bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle und



FOTO: FOTOAK80 - STOCK.ADOBE.COM

Feuerwehr, um die Fragestellung des Objektschutzes zur Zufriedenheit aller beteiligten Fachämter zu beantworten. Eine nachträgliche Beauftragung einer besonderen Löschwasserversorgung im Sinne des Objektschutzes ist ausschließlich bei Nutzungsänderungen möglich. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die Kostentragungspflicht zu vermeiden.

Insbesondere in Außenbereichen sorgen Löschwasserteiche für eine angemessene Löschwasserversorgung



Reichen Sie der Welt das Wasser!

Mit **Brunnenaktien** von arche noVa

www.arche-nova.org/brunnenaktie



arche noVa
Initiative für Menschen in Not



Richtwerte für die Bedarfsmenge Neben der rechtlichen Fragestellung nach einem Grund- oder Objektschutz wird in der Praxis die Löschwasserbedarfsmenge anhand des Arbeitsblattes W 405 des DVGW in handfeste Richtwerte unterschieden. Grundlegend sind demnach die bauliche Nutzung nach § 17 Baunutzungsverordnung und die Gefahr der Brandausbreitung in Anlehnung an die überwiegende Bauart. Abzulesen ist ein Richtwert des Löschwasserbedarfs in Kubikmeter pro Stunde.

Um einen praxisorientierten Ansatz der Löschwasserbedarfe zu verfolgen und vor allem einen Abgleich mit den Löschwasservorhaltungen des Wasserversorgers zu erzielen, ist die Anwendung von Planquadraten mit einer Kantenlänge von 200 Metern für das gesamte kommunale Gebiet angeraten. Auch örtliche Wasserversorger geben mitunter die Löschwasservorhaltung für Planquadrate dieser Größe aus und lassen damit einen Abgleich zwischen SOLL und IST zu.

Besondere Aufmerksamkeit verlangt die Einbeziehung der an der Löschwasserbedarfsplanung zu beteiligenden Fachämter innerhalb der Verwaltung, aber auch der externen Stellen, beispielhaft genannt

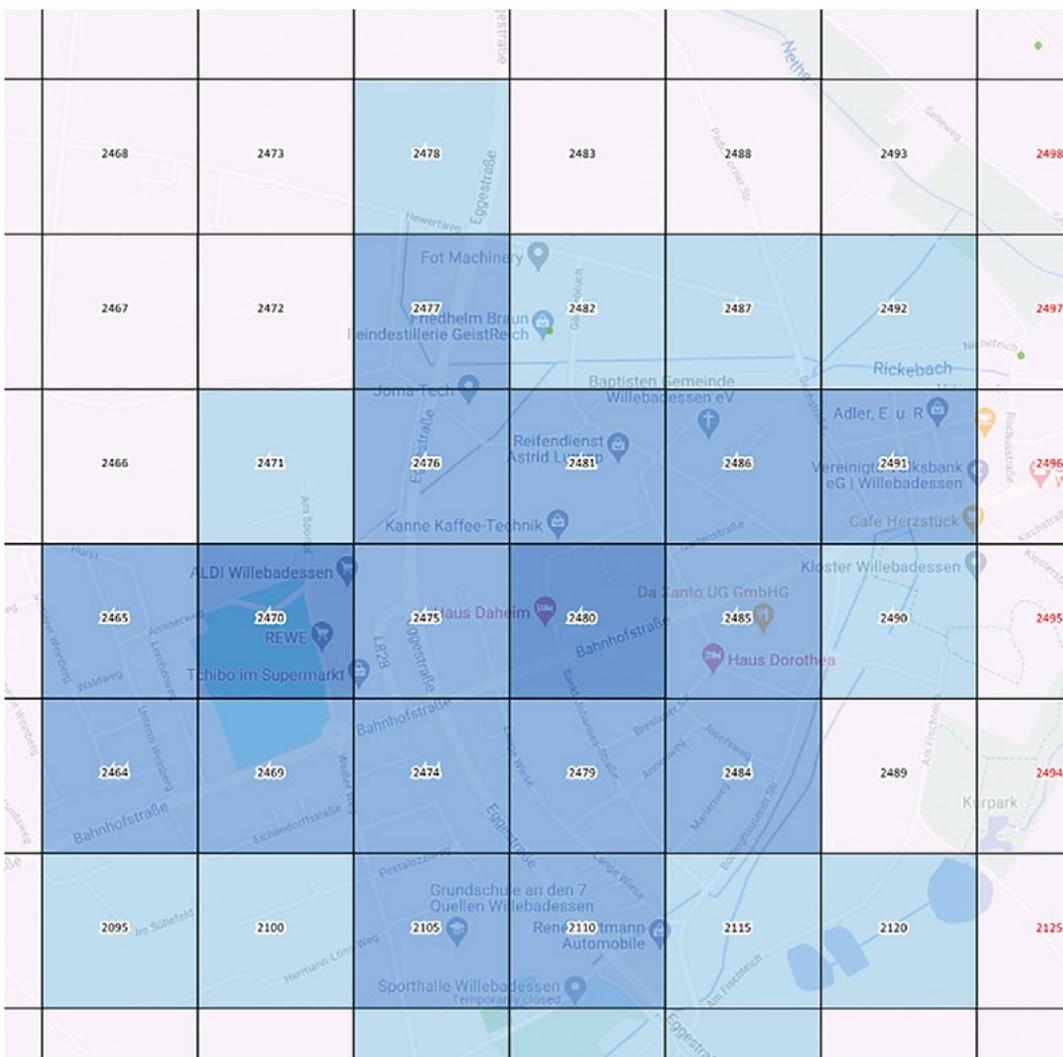


Die Kommunal Agentur NRW unterstützt die Kommunen bei der Ermittlung der Löschwasserbedarfe

die Brandschutzdienststelle des Kreises. Je nach Organisation der örtlichen Wasserversorgung ist es häufig erforderlich, mehrere Wasserversorger in die Konzeptionierung einzubeziehen. Aus Sicht der Kommunal Agentur NRW empfiehlt es sich daher immer, zu Beginn einer Löschwasserbedarfsplanung eine Projektgruppe mit allen Beteiligten einzurichten und innerhalb dieser ganzheitliche, konzeptionelle Ansätze für die Löschwasserversorgung zu erarbeiten.

Kommunale Hilfestellung Die Kommunal Agentur NRW, als Tochterunternehmen des Städte- und Gemeindegewerkschaftsbundes NRW, hat eine Dienstleistung entwickelt, die den Kommunen Hilfestellung bei

Ein Löschwasserbedarfsplan arbeitet mit Planquadraten von 200 Metern Seitenlänge



der Erarbeitung der Löschwasserbedarfe gibt. Mit Hilfe einer hauseigenen Software können die erarbeiteten Bedarfe grafisch dargestellt und Abweichungen farblich hervorgehoben werden (siehe Schaubild links). Im Rahmen eines Workshops werden erkannte Unterversorgungen aufgearbeitet und verschiedene Lösungswege zur Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung diskutiert.

Eine Kompensation kann häufig bereits durch Mittel der Feuerwehr, wie größere Tanklöschfahrzeuge, geschaffen werden. Selten können eine örtliche Vorhaltung von Löschwasser in Form eines Löschwasserteichs oder die Einrichtung einer netzgebundenen Wasserversorgung erforderlich werden. In diesen Fällen ist gemeinsam zu klären, wer die Kosten trägt. Neben der reinen fachlichen Beratung begleitet die Kommunal Agentur NRW die Projektgruppe auch moderierend und kann rechtliche Fragen unter Hinzunahme der hauseigenen Juristinnen und Juristen aufarbeiten.

Laura Leuders von der Verbraucherzentrale Langenfeld startete im November 2020 die Graffiti-Aktion gegen Müll im Abwasser vor dem Langenfelder Rathaus



FOTO: ANDREAS VOSS / STADTENTWÄSSERUNG LANGENFELD

Abwasserkommunikation einmal anders

In ihrem Projekt Klimafolgen und Grundstücksentwässerung berät die Verbraucherzentrale NRW zu Themen wie Starkregen, Sanierung von Abwasserleitungen und Fremdstoffen im Abwasser

Von Starkregen als Folge des Klimawandels bis zu Fremdstoffen im Abwasser: Das Projekt Klimafolgen und Grundstücksentwässerung (KluGe) der Verbraucherzentrale NRW e. V. bündelt zahlreiche Beratungs- und Bildungsangebote rund um das Thema Abwasser. Finanziert wird es vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ganzheitliche Problemlösung Wie schütze ich meine Immobilie vor Starkregen? Welche Fremdstoffe gehören nicht ins Abwasser? In welchen Fällen muss ich eine Prüfung meiner Abwasserleitungen veranlassen? Was ist bei einer Sanierung der Leitungen zu beachten? Wie kann ich Flächen auf meinem Grundstück entsiegeln? Und wie entgehe ich den berüchtigten „Kanalhaien“?

Mit Fragen wie diesen sieht sich das achtköpfige KluGe-Team tagtäglich konfrontiert. Verbraucherinnen und Verbraucher aus ganz Nordrhein-Westfalen melden sich, um bei den Expertinnen technischen wie auch juristischen Rat einzuholen. Zwei Juristinnen und eine weitere Beraterin stehen an vier Tagen in der Woche telefonisch und per E-Mail für Auskünfte bereit. Sie unterstützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor und während Sanierungsprozessen. Sie mahnen aber auch unseriöse Kanalfirmen ab und bringen sie, wenn es sein muss, vor Gericht, um ihnen das Handwerk zu legen.

Hand in Hand mit Kommunen Neben der Verbraucherberatung umfasst das Projekt KluGe auch eine Reihe von Bildungsangeboten, die in enger Kooperation mit Städten und Gemeinden durchgeführt werden können. So werden zum Beispiel regelmäßig Vorträge zu den Themen Starkregen sowie unseriöse Kanalfirmen angeboten, die sowohl vor Ort als auch coronakonform online stattfinden können.

Dabei passen die Juristinnen und Beraterinnen jeden Vortrag individuell an die Gegebenheiten der jeweiligen Stadt oder Gemeinde an. Auf Wunsch können sich Referentinnen und Referenten aus den Kommunen in den Vortrag einbringen. Auch anschließende Einzelberatungen oder ergänzende Informationsstände sind möglich.

Angebote für junge Generation Um mit dem Thema Abwasser sämtliche Altersgruppen zu erreichen, bedarf es allerdings mehr als eines Vortrags oder einer Broschüre. Die Herausforderung besteht darin, mit ansprechenden und niedrigschwelligen Aktionsangeboten auf die Bürgerinnen und Bürger zuzugehen, allen voran auf jene Generation, die durch Vorbilder wie Greta und die Fridays-for-Future-Bewegung ohnehin schon für das Thema Umweltschutz sensibilisiert ist.

Die Basis ist also bereits gelegt. Um darauf kontinuierlich aufzubauen, hat das Projekt KluGe unter-



DIE AUTORIN

Fatma Öksüz ist Leiterin des Projekts Klimafolgen und Grundstücksentwässerung der Verbraucherzentrale NRW e.V.

[abwasser-beratung.nrw](https://www.abwasser-beratung.nrw)

schiedliche Aktionen entwickelt, die im Rahmen von Stadtfesten, Aktionstagen oder Messen durchgeführt werden können. Bei der Aktion „Kein Müll im Abwasser!“ (kMiA), die gemeinsam mit den lokalen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale und/oder örtlichen Entwässerungsbetrieben durchgeführt werden kann, kommen etwa Schablonen und Sprühkreide zum Einsatz. Mit deren Hilfe werden Kanaldeckel mit dem kMiA-Slogan „Ich sehe was, was du nicht siehst!“ versehen und darauf aufmerksam gemacht, dass 13,7 Prozent des gesamten Hausmülls - allen voran Hygieneartikel, Feuchttücher, Medikamente und Essensreste - fälschlicherweise über Toilette und Spüle entsorgt werden. Ähnlich spielerisch funktioniert die Kanaldeckel-Schnitzeljagd, bei der örtliche Gullideckel mit Informationen zum Thema Abwasser beklebt werden. Auf jedem Kanaldeckel finden die Teilnehmenden Hinweise, die letztendlich ein Lösungswort ergeben. Je nach Umfang der Aktion kann dafür ein kleiner Preis ausgelobt werden. Gewinne locken auch beim Glücksrad. Nach dem Drehen gilt es, Fragen rund um das Abfallverhalten richtig zu beantworten. Pro Einsatz werden so im Schnitt 500 Kontakte zu Kindern und Eltern geknüpft.

Ein Koffer voller Bildung Um Kinder im Grundschulalter für das Thema „Fremdstoffe im Abwasser“ zu interessieren, wurde im Projekt KluGe der sogenannte Bildungskoffer entwickelt, der auf der vom Umweltministerium geförderten Initiative „Essen macht's klar“ basiert. Er ist für Lehrkräfte aus Nordrhein-Westfalen kostenlos zu entleihen. Die im Koffer enthaltenen Utensilien können sowohl im Unterricht als auch im Rahmen von Projekttagen oder sonstigen Veranstaltungen eingesetzt werden. Anhand



Bei der Kanaldeckel-Schnitzeljagd werden Gullideckel mit Informationen zum Thema Abwasser beklebt

Die Broschüre „Alles klar bei Starkregen?“ enthält wichtige Details für Hauseigentümerinnen und -eigentümer sowie Tipps zu Schutzvorkehrungen



FOTO: VERBRAUCHERZENTRALE NRW

von Aufgaben, aber auch über Bewegungsspiele und einfach aufzubauende Experimente lernt der Nachwuchs, welchen Weg das Wasser von der Toilette über die Kanalisation bis in den Fluss nimmt. Der KluGe Angebote gibt es also genug. Trotzdem genießt das Thema insgesamt gesehen noch nicht die Aufmerksamkeit, die es eigentlich bräuchte. Der Ball liegt hier bei den Kommunen. Sie sollten die Ansprache der Bürgerinnen und Bürger intensivieren, aber auch grundsätzlich neu denken. Das Projekt KluGe steht dabei als kompetenter Partner gerne zur Seite. Ein Anruf oder eine E-Mail genügt - und wir gehen das Thema gemeinsam an.

Kontakt

Verbraucherzentrale NRW
 Projekt Klimafolgen und Grundstücksentwässerung
 Tel.: 0211 3809300
 E-Mail: abwasser@verbraucherzentrale.nrw

Fahrradlexikon für Kinder in Wesel

Die Hansestadt Wesel ist seit 1993 Fahrradfreundliche Stadt und arbeitet kontinuierlich am Ausbau seiner Rad-Infrastruktur. Der Radverkehrsanteil liegt stabil bei 28 Prozent. Zudem hat Wesel zahlreiche Preise und Auszeichnungen erhalten. Erst kürzlich schaffte es die Stadt beim ADFC-Klimatest bundesweit erneut unter die TOP 5. NRW-weit belegt sie der Kategorie der Kommunen von 50.000 bis 99.999 Einwohnerinnen und Einwohnern den zweiten Platz. Damit junge Menschen auch im weiteren Lebensverlauf das Fahrrad gerne nutzen, hat die Stadt ein Fahrradlexikon für Kinder veröffentlicht. Das „Kinder-Fahrrad-Lexikon - Rund ums Rad von A bis Z“ in zwei Teilen (Cover) widmet sich aktuellen Radfahr-Themen wie etwa Pedececs. Diese werden kindgerecht beschrieben und erläutert.



Trinkwasserversorgung hat in NRW Vorrang

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat im April die Novelle des Landeswassergesetzes (LWG) verabschiedet. Sie enthält problematische Regelungen in Bezug auf Gewässerrandstreifen und den Abbau von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten, die den Gewässerschutz in NRW schwächen. Die Klarstellung des Vorrangs der Trinkwasserversorgung ist dagegen zu begrüßen.



Wasserressourcen vorausschauend planen

Auch das Jahr 2020 war zu warm und zu trocken. Für die öffentliche Wasserversorgung bedeutet dies steigende Herausforderungen. Die Kommunen und Wasserversorger müssten zum Beispiel gemeinsam die Wasserversorgungskonzepte weiterentwickeln. Um die Resilienz der Versorgung in kritischen Regionen zu steigern, könnten zusätzliche Investitionen in Transportleitungen und eine gegenseitige

Absicherung der lokalen Wasserverteilnetze im Sinne des „zweiten Hosenträgers“ sinnvoll sein.

Entnahme muss transparent und planbar sein

Auch die anderen Nutzer von Wasserressourcen werden ihre Hausaufgaben machen müssen. Entnahmen der Landwirtschaft müssen transparent und planbar angemeldet und überwacht werden. Und auch die Industriebetriebe mit einer Eigenversor-

gung werden in die Gesamtbeurteilung einbezogen werden, damit die Wasserbehörden eine Grundlage für eine übergreifende Planung haben, wer wann wieviel Wasser nutzen sollte.

Hygiene ist ein hohes Gut

Der Vorrang der Trinkwasserversorgung, der ohnehin nur zu bestimmten Zeiten in besonderen Fällen greift, muss folgerichtig für das gesamte bewährte System der öffentlichen Wasserversorgung gelten. Aus den Typhus-Epidemien des letzten Jahrhunderts im Ruhrgebiet wurde die Lehre gezogen, wie wichtig für die menschliche Gesundheit ein hohes Hygieneniveau ist. Auch deswegen ist in Zeiten von Corona die Wasserversorgung ein so wichtiger Stabilitätsanker.

denzschatzgewinnung aus Sorge um die Qualität des Grundwassers. Das Verbot der Abgrabungen in Wasserschutzgebieten wird zum 1. Oktober 2021 gestrichen. Kompensiert wird der Wegfall durch eine neue Wasserschutzgebietsverordnung. Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist diese Verordnung zwingende Voraussetzung für eine solche Streichung.



Bodenschatzgewinnung noch regeln

Große Bedenken seitens der Wasserwirtschaft gibt es aufgrund der Änderung bei der Bo-

Dr. Arnt Baer
Leiter Verbände und Politik
GELSENWASSER AG
Arnt.Baer@Gelsenwasser.de



FOTOS (3): MHKBG / WINFRED SCHNEIDER

Die Schlosskirche Eller in Düsseldorf wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts im neuromanischen Stil errichtet

Von A wie Ausgrabung bis Z wie Zechenturm

Mit einem neuen Gesetz will die Landesregierung den Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen modernisieren

Wenn Boden und Steine reden könnten: Nordrhein-Westfalen liegt vor uns wie ein aufgeschlagenes Geschichtsbuch. Das Buch hat zwar etliche Eselsohren, Stockflecken, vergilbte Seiten und auch passende und unpassende Randbemerkungen, aber an manchen Stellen spürt man schmerzlich, dass Frevler ganze Seiten aus diesem Denkmalwert herausgerissen haben. Das historisch-kulturelle Erbe im Land ist reichhaltig und vielfältig. In seiner Einzigartigkeit legt es Zeugnis über die Jahrtausende alte Geschichte und die Entwicklungen in unseren heutigen drei Landesteilen ab. Nach 60 Jahren ohne ein eigenes Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat am 1. Juli 1980 das bis heute - abgesehen von wenigen Änderungen - geltende Gesetz in Kraft. Bis zum Jahr 1980 galt das Preußische Ausgrabungsgesetz nebst Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920. Das Gesetz enthielt erstmalig die Genehmigungspflicht



DIE AUTORIN

Ina Scharrenbach ist Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

bei Ausgrabungen, Anzeigepflichten bei Gelegenheitsfunden und regelte ferner eine Ablieferungspflicht. Das Preußische Ausgrabungsgesetz war die entscheidende Grundlage unserer modernen deutschen Denkmalschutzgesetze.

Erhöhung der Förderung Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege seit Sommer 2017 wieder einen hohen Stellenwert zukommen lassen. Insbesondere die Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes unterstützen vor allem die Privatbesitzerinnen und -besitzer bei der Erhaltung ihrer Denkmäler und wurden nachhaltig erhöht.

Stellte die vorherige Landesregierung gerade einmal 1,678 Millionen Euro in 2016 zur Verfügung, hat die CDU/FDP-geführte Landesregierung diese auf nunmehr 21,293 Millionen Euro in 2021 erhöht. Hinzu kommen Finanzmittel aus dem städtebaulichen Denkmalschutz, der Dorferneuerung und auch aus dem landeseigenen Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“

Lebendige Geschichte 2018 war das Jahr in Nordrhein-Westfalen, in dem der Steinkohlenbergbau endete: der Abschied von einer jahrhundertealten Industrie, die viel mit Tradition zu tun hat. Bergleute, die mit Stolz jeden Tag eingefahren sind. Ein Zusammenhalt, ohne den es unter Tage nicht geht, weil man sich aufeinander verlassen muss. Ein Ende, das mit viel Wehmut und Tränen einherging und das mit neuen Anfängen verbunden war.

Auch das gehört zur vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen. Ein Anlass für uns, für Kinder und Jugendliche eine Wissens- und Spielbox zur Industriekultur aufzulegen. Die Industriekultur in Nordrhein-Westfalen ist einzigartig. Zahlreiche ehemalige Industrieflächen sind inzwischen zu Orten für Kunst und Kultur geworden. In ihnen ist Geschichte lebendig.

Stärkung der Denkmalpflege Das Jahr 2019 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen dazu genutzt, die Förderrichtlinien vom Kopf auf die Füße zu stellen: Durch Pauschalzuweisungen an Gemeinden haben wir gemeinsam die örtliche Denkmalpflege gestärkt. Die Fördersätze für denkmalpflegerische Einzelprojekte wurden verbessert, erstmals ist die Erforschung und Präsentation von Baudenkmalern förderfähig. Durch Veränderungen bei den Eigenleistungen haben wir das ehrenamtliche Engagement in der Denkmalpflege verbessert.

Zugleich haben wir die Jahre 2019 bis 2021 genutzt, um uns - gemeinsam mit 19 Kommunen, dem Land Rheinland-Pfalz und den Niederlanden - für ein sechstes Weltkulturerbe in unserem Bundesland zu bewerben. Der Niedergermanische Limes. Die archäo-

logischen Überreste des Niedergermanischen Limes finden sich in Nordrhein-Westfalen in insgesamt 19 Kommunen und gehören zu den bedeutendsten Denkmälern unseres Bundeslandes.

Trend zur Digitalisierung Auch die Digitalisierung macht vor dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege nicht halt: Ein wichtiges Element zur Modernisierung der Denkmalpflege ist die Digitalisierung der Verfahren. In einem ersten Schritt hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2019 ein Online-Tool zur Verfügung gestellt, das den Kommunen die Digitalisierung und Veröffentlichung der Denkmallisten ermöglicht. Als weiterer Schritt werden nach und nach die Antragsverfahren für das Denkmalförderprogramm digitalisiert, wodurch Bürokratie abgebaut und das Verfahren beschleunigt werden soll. In 2021 schreiben wir weiter in dem großen nordrhein-westfälischen Geschichtsbuch: Ab September 2021 erweckt die Archäologische Landesausstellung römische Geschichte in unserem Bundesland. Bereits jetzt bietet die neue Internetseite www.roemer.nrw Wissenswertes rund um die Römerzeit in Nordrhein-Westfalen. Damit bündelt das Land erstmalig alle



Die um 1450 erbaute Steprather Mühle in Geldern-Walbeck ist die älteste noch voll funktionsfähige Windmühle in Deutschland

Informationen zu Veranstaltungen, Einrichtungen und Freizeitangeboten rund um die römische Geschichte in unserem Bundesland auf einer Internetseite.

Neues Denkmalschutzgesetz Zugleich soll im Jahr 2021 nach vier Jahrzehnten Bestehen des heutigen Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen ein neues Denkmalschutzgesetz, insbesondere zur

Früherer Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Peter Michael Mombaur verstorben

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen trauert um seinen früheren Hauptgeschäftsführer, Prof. Dr. Peter Michael Mombaur. Er starb am 23. April 2021 im Alter von 82 Jahren. Der promovierte Jurist und CDU-Politiker stritt stets für eine starke kommunale Selbstverwaltung und selbstbewusste Städte und Gemeinden.

Prof. Dr. Peter Michael Mombaur wurde am 12. Dezember 1938 in Solingen geboren und studierte Geschichte und Rechtswissenschaften in Marburg, Bonn und Köln. Der CDU gehörte er seit 1957 an, nachdem er ein Jahr zuvor bereits in die Junge Union eingetreten war. Er war in den Parteivorständen in Solingen und Haan aktiv und engagierte sich in beiden Städten auch einige Jahre lang im Stadtrat.

In der damaligen gemeinsamen Geschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des nordrhein-westfälischen Landesverbandes in Düsseldorf war Dr. Mombaur zunächst Referent und später Beigeordneter. Nach seiner Wahl zum Geschäftsführenden Präsidialmitglied beider Verbände übte er dieses Amt von 1978 bis 1994 aus.

Prof. Dr. Mombaur war auch in zahlreichen Vorständen aktiv. Unter anderem war er Mitglied im Vorstand des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands, des Verbands kommunaler Unternehmen und des Versicherungsverbands für Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Mitglied des Finanzplanungsrats und des Konjunkturrats für die öffentliche Hand. Von 1988 bis 2000 gehörte er als stellvertretendes Mitglied dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen an.

Als überzeugter Europäer setzte Prof. Dr. Mombaur sich auch für eine starke Rolle der Kommunen in Europa ein. Als Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes war er auch Generalsekretär der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas. Darüber hinaus vertrat er die Kommunen in der Deutsch-Polnischen Regierungskommission und der ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen beim Europarat. In der Phase des Falls des Eisernen Vorhangs beriet er die demokratisch gewählten Regierungen in Polen, Ungarn und der DDR.

Zehn Jahre lang - von 1994 bis 2004 - gehörte Prof. Dr. Mombaur als Abgeordneter der Europäischen Volkspartei auch dem Europäischen Parlament (EP) an. Dort war er Mitglied im Vorstand und arbeitete unter anderem als Stellvertretender Vorsitzender im Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie mit. Von Dezember 1999 bis Oktober 2000 vertrat er seine Partei im Konvent zur Erarbeitung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Zudem war er Vizepräsident der Europäischen Energiestiftung. Zuletzt hatte er einen Lehrauftrag bei der Universität zu Köln inne.

Für seine zahlreichen Verdienste wurde Prof. Dr. Mombaur 1993 mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen wird Prof. Dr. Mombaur ein ehrendes Andenken bewahren.



FOTO: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Anpassung an die denkmalschutzrechtliche Rechtsprechung, an Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes und zur Berücksichtigung gesellschaftlicher und/oder umweltpolitischer Erforderlichkeiten, auf den Weg gebracht werden.

Nachdem rund 140 Stellungnahmen aus zwei Anhörungen zum Entwurf sorgfältig ausgewertet worden sind, wird die Landesregierung dem Landtag den Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung übersenden. Ein Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2022 vorgesehen.

Behördenaufbau und Kooperation Unverändert zu heute sollen auch in Zukunft die Städte und Gemeinden die Aufgabe der Unteren Denkmalbehörde wahrnehmen. Der Gesetzentwurf sieht jedoch vor, dass Gemeinden und Gemeindeverbände zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen können. Dies schließt auch die Wahrnehmung der Aufgabe des Denkmalschutzes mit ein.

Schutz von Bodendenkmälern Jedes Bodendenkmal, das die in diesem Gesetz definierten Bedingungen erfüllt, untersteht automatisch dem Schutz dieses Gesetzes. Für Bodendenkmäler ist dies insbesondere wichtig, da sie sehr häufig kurzfristig entdeckt werden. Aufwändige Verwaltungsakte werden dadurch vermieden.

Für Bau-, Garten- und bewegliche Denkmäler wird das seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes geltende konstitutive Verfahren beibehalten. Dieses Verfahren schafft für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte Rechtssicherheit.

Regelung für Gartendenkmäler Mit dem Gesetzentwurf soll erstmals eine eigenständige Definition von Gartendenkmälern in das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz aufgenommen werden. Gartendenkmäler sind - wie andere Denkmäler auch - Zeugnis vergangener Epochen und gehören zum schützenswerten Kulturgut. Mit den neuen Regelungen soll der Bedeutung von Gartendenkmälern für das Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen werden.

Aufnahme in Bebauungspläne Die Denkmalararten - Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Gartendenkmäler, Bodendenkmäler und Pufferzonen - sind in den, sofern vorhanden, Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Verknüpft mit dem Rücksichtnahmegebot wird so für alle Betroffenen - privat oder staatlich - frühzeitig sichtbar, ob sich in einem Gebiet schutzwürdige Substanz befindet, deren Belange bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind. Des Weiteren ist es im Zusammenhang mit dem Erwerb von baulichen Anlagen in der Vergangenheit des Öfteren zu dem Umstand gekommen, dass eine Erwerberin oder ein Erwerber mangelnde Kenntnis-



Das Rathaus der Stadt Kempen wurde von 1964 bis 1967 als horizontal gelagerter Stahlbetonskelettbau mit Backsteinverkleidung erbaut

se über die Denkmaleigenschaft eines Objektes besessen hat. Um dies für die Zukunft auszuschließen, sieht dieses Gesetz vor, dass die Unterschutzstellung auf Ersuchen der Denkmalbehörde in das jeweilige Grundbuch eingetragen wird.

Geändertes Verfahren Mit Ausnahme der Bodendenkmalpflege, die ein besonderes archäologisches und paläontologisches Fachwissen voraussetzt, sollen Entscheidungen der Unteren Denkmalbehörden künftig nach Anhörung des Denkmalfachamtes des jeweiligen Landschaftsverbands zu treffen sein. Damit wird die Stellung der Unteren Denkmalbehörden - der Städte und Gemeinden - gestärkt.

Wie bisher bei der Herstellung des Benehmens hat die Untere Denkmalbehörde auch künftig die Stellungnahme des Denkmalfachamtes zu würdigen und eine eventuell abweichende Entscheidung zu dokumentieren. Aus einem mitunter langwierigen Prozess



Änderungen im Denkmalschutz aus kommunaler Sicht

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) hat sich zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes NRW auf seiner jüngsten Sitzung im Mai 2021 positioniert. Der Beschluss im Wortlaut:

Das Präsidium begrüßt, dass der vom MHKBG vorgelegte überarbeitete Gesetzentwurf der Forderung des StGB NRW folgt und die Zuständigkeit der Unteren Denkmalbehörden bei allen Städten und Gemeinden belässt. Zustimmung findet auch die vorgesehene Möglichkeit einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit. Demgegenüber lehnt das Präsidium die geplante Zuständigkeitsverlagerung für die Bodendenkmalpflege auf die Oberen Denkmalbehörden ab. Auch in diesem Bereich sollte die Zuständigkeit bei den Unteren Denkmalbehörden bleiben und stattdessen die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit eröffnet werden.

soll jedoch ein schlankeres Verfahren werden, was für Eigentümerinnen und Eigentümer schneller zur Rechtssicherheit führt.

Bildung eines Landesdenkmalrates Mit dem Entwurf wird die Bildung eines Landesdenkmalrates erstmals konkret vorangetrieben. Der Gesetzentwurf enthält dazu einen Katalog von Institutionen und Organisationen, die Mitglieder des künftigen Landesdenkmalrates werden sollen.

Die Neufassung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes bietet über die genannten Eckpunkte hinaus zahlreiche Verbesserungen und Veränderungen gegenüber dem heute geltenden Recht. Hierzu gehört beispielsweise auch die Stärkung der ehrenamtlichen Ortsheimatpflegerinnen und der Ortsheimatpfleger.

Traditionen bewahren und weiterentwickeln

Denkmalpflege und Denkmalschutz sind zentrale Bestandteile unserer Heimat. Es ist das kulturelle Erbe, es ist das Gedächtnis unseres Landes, das wir als heutige Generationen auch für die nachkommenden Generationen verfügbar zu halten haben, um aus der Vergangenheit für Gegenwart und Zukunft zu lernen. Deshalb ist Denkmalschutz auch mehr als eine reine Traditionspflege.

Diese Denkmäler verfügbar zu machen und sie für heutige Nutzungen attraktiv zu halten, mit dem Anspruch heranzugehen, wie es gelingt, Denkmäler zu übertragen, nach vorne zu schauen, Heimat und Tradition zu bewahren, Kinder und Jugendliche, heutige Generationen in dem Wissen mitzunehmen, was dieses Denkmal ausmacht, das ist eine Herausforderung, der wir uns als Landesregierung Nordrhein-Westfalen umfassend stellen. ●

Aktuelles aus dem Online-Portal Integration des StGB NRW

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter kommunen.nrw/integration tauschen sich die 361 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus. Die Plattform dient als Informationsbörse wie auch als Diskussionsforum.

Studie „Muslimisches Leben in Deutschland 2020“

Das muslimische Leben in Deutschland ist in den vergangenen Jahren deutlich vielfältiger geworden, so ein zentrales Ergebnis der Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“. Demnach ist die Zahl der Musliminnen und Muslime gewachsen und ihre gesellschaftliche Einbettung wird weniger von der Religion, sondern stärker von anderen Faktoren wie der Aufenthaltsdauer beeinflusst. Zwei Drittel der Befragten teilten mit, im Freundeskreis Kontakt zu Personen ohne Migrationshintergrund zu pflegen. Erstellt hat die Studie das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz (DIK).

Austausch zum kommunalen Integrationsmanagement

Im Rahmen des Portals Integration fand Ende April 2021 auf Einladung des Städte- und Gemeindebundes (StGB NRW) eine Videokonferenz zu Fragen der Implementierung des kommunalen Integrationsmanagements (KIM) im kreisangehörigen Raum statt. Das Angebot, sich mit Vertreterinnen und Vertretern des Landes über praktische Fragen der Umsetzung auszutauschen, stieß auf reges Interesse. Rund 100 Städte und Gemeinden hatten sich angemeldet. Einig waren sich die Teilnehmenden, dass ein Aufbau des KIM nur in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und einem systematischen Austausch erfolgreich verlaufen kann. Detaillierte Ergebnisse der Konferenz sind im Portal Integration für Mitgliedskommunen zusammengefasst.

Jahresbericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

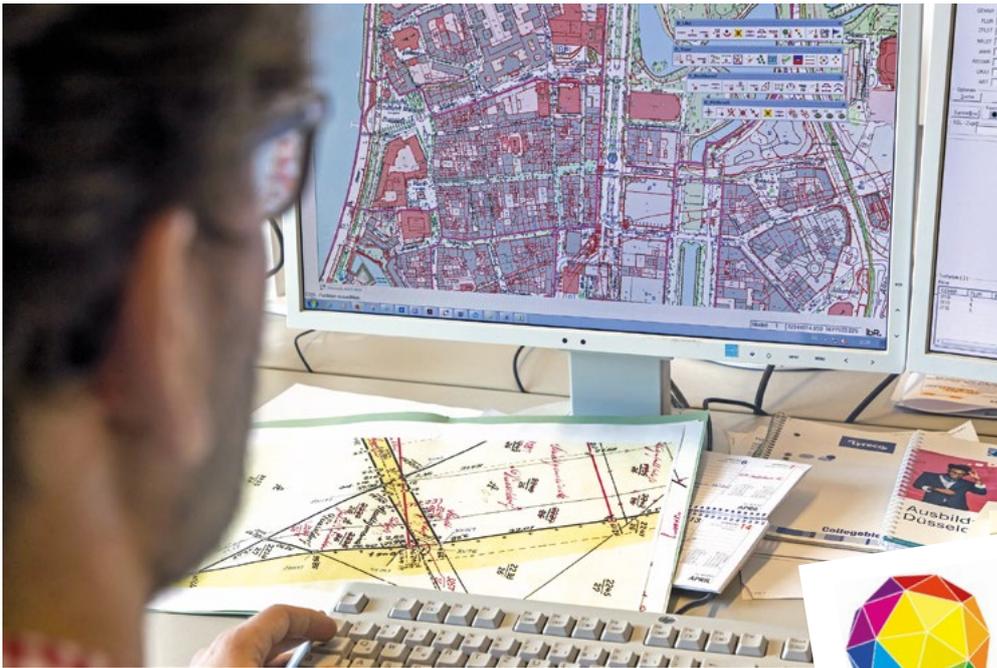
Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat 2020 erheblich mehr Anfragen registriert als noch im Vorjahr. So wurden laut Jahresbericht der ADS fast 6.400 Beratungsanfragen registriert. Das sind fast 80 Prozent mehr als 2019. Etwa ein Drittel der Anfragen bezog sich auf rassistische Diskriminierung. Vor allem stieg die Zahl der Anfragen in Bezug auf anti-asiatischen Rassismus. Der Jahresbericht steht auf der Internetseite antidiskriminierungsstelle.de zum Download zur Verfügung.

Plädoyer des Sachverständigenrats für schnellere Einbürgerung

In seinem Jahresgutachten 2021 untersucht der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) die Vielfalt in Deutschland. Besonders bei der politischen Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund sieht das unabhängige wissenschaftliche Gremium dringenden Nachbesserungsbedarf. So schlägt der SVR unter anderem vor, das Wahlrecht von Drittstaatsangehörigen bei Kommunalwahlen zu überprüfen. Das Gutachten ist im Internet unter svr-migration.de im Bereich Publikationen zu finden.

Kampagne für Vielfalt im Öffentlichen Dienst

Rund ein Drittel der Menschen in Nordrhein-Westfalen hat eine Einwanderungsgeschichte. Diese Vielfalt soll nun auch im Öffentlichen Dienst deutlich werden. Mit einer Werbekampagne unter dem Titel „Du machst den Unterschied“ möchte die Landesregierung insbesondere Menschen mit Einwanderungsgeschichte für eine Ausbildung oder Tätigkeit im Öffentlichen Dienst gewinnen. Mit Motiven im ÖPNV, in der Landeshauptstadt Düsseldorf, aber auch im Internet werben insgesamt 18 Beschäftigte der Landesregierung für mehr Diversität im Öffentlichen Dienst.



FOTOS (B): JOCHENTACK / IMNRW

Geodaten bilden auch in Kommunen die Grundlage für zukunftsorientierte Planung und politisches Handeln



geodäsie.nrw
zukunft/perspektive/du

Arbeitsplatz Erde mit besten Berufsperspektiven

Die neue Nachwuchsinitiative geodäsie.nrw macht auf die abwechslungsreichen und vielseitigen Möglichkeiten in den geodätischen Berufen aufmerksam



DER AUTOR

Gerald Hölzer ist Beauftragter für die Nachwuchsinitiative geodäsie.nrw im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Geodäsie - altgriechisch γῆ gé für Erde und δαίρειν daizein für teilen - ist die Wissenschaft von der Ausmessung und Abbildung der Erdoberfläche. Sie ist ein für die Gesellschaft unverzichtbares Berufsfeld und bildet die Grundlage für das Vermessungs- und Katasterwesen, die Grundstückswertermittlung, die ländliche und städtebauliche Entwicklung und Bodenordnung sowie die Geoinformation.

Mangel an Nachwuchskräften Das amtliche Vermessungswesen in Nordrhein-Westfalen und auch bundesweit leidet unter einem erheblichen Mangel an fachlichen Nachwuchskräften. Die demografische Struktur in der Vermessungs- und Katasterverwaltung lässt erwarten, dass allein in diesem Jahrzehnt rund die Hälfte aller in diesen Bereichen Beschäftigten aus Altersgründen ausscheiden werden. Freie Stellen können bereits heute oft nur schwer oder gar nicht nachbesetzt werden.

Mit dem Ziel, dieser Entwicklung effektiv entgegenzuwirken, unterzeichneten Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landesregierung, der geodätischen Berufsverbände und

der Hochschulen eine gemeinsame Kooperationserklärung. Seitdem arbeiten die Kooperationspartner, zu denen auch der Städte- und Gemeindebund NRW gehört, gemeinsam an einem Aktionsplan mit Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung.

Start der Nachwuchsinitiative Eine dieser Maßnahmen ist die Nachwuchsinitiative geodäsie.nrw, die mit der Freischaltung der Webseite www.geodäsie.nrw den ersten öffentlichen Schritt gegangen ist. Die Initiative hat zum Ziel, den Nachwuchs in allen Bereichen der Geodäsie, der Geoinformation und des Landmanagements in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu sichern sowie die Marke Geodäsie zu verbreiten.

Die Initiative richtet sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler im Berufsfindungsalter und ihre Lehrkräfte, aber auch an die breite Öffentlichkeit. Beworben werden dabei die Möglichkeit zur Absolvierung von Praktika, die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie sowie die Studiemöglichkeiten im Bereich der Geodäsie und Geoinformation. Alle Stellen und Einrichtungen mit Bezug zu Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement

sind eingeladen und aufgerufen, sich an der Nachwuchsinitiative geodäsie.nrw zu beteiligen.

Bündelung der Angebote Mit einem einheitlichen und gemeinschaftlichen Auftreten sollen die Ziele der Kampagne, die nachhaltige Sicherung des Berufsnachwuchses einerseits und die Verbreitung der Marke Geodäsie andererseits, erreicht werden. Hierzu werden alle Aktionen und Maßnahmen, die diese Ziele verfolgen, unter der Dachmarke geodäsie.nrw und dem dazugehörigen Logo gebündelt.

So kann beispielsweise mit einer Schulklasse das im Mathematikunterricht in der Theorie erlernte in der Praxis ausprobiert und angewandt werden - etwa eine Turmhöhenbestimmung über Längen und Winkelfunktionen. Sehr beliebt sind auch die „Geolympics“, bei der Schülerinnen und Schülern an verschiedenen Stationen geodätische Disziplinen absolvieren. Geplant ist zudem die jährliche Durchführung einer öffentlichkeitswirksamen Großveranstaltung an wechselnden Orten unter Beteiligung politischer oder gesellschaftlicher Prominenz.

Zentrales Internetportal Auf der Webseite geodäsie.nrw werden Praktika, die geodätischen Ausbildungsberufe und Studienmöglichkeiten beworben. Dabei sind freie Praktikums- und Ausbildungsstellen sowie die Studienorte in einer interaktiven Karte markiert.

Interesse an dem Beruf weckt die Webseite durch die Vorstellung verschiedener, teils außergewöhnlicher Einsatzgebiete von Geodätinnen und Geodäten. Junge Berufskolleginnen und -kollegen berichten über ihre Ausbildung, ihr Studium oder ihre berufliche



Viele Bau- und Infrastrukturprojekte können ohne vorherige Vermessung nicht geplant und errichtet werden

Tätigkeit. Alle Aktionen und Angebote von Vermessungsstellen und die Orte der zentralen Veranstaltungen sind in einer Karte visualisiert und kurz beschrieben.

Für die Koordinierung der Nachwuchsinitiative ist beim Ministerium des Innern NRW eine Geschäftsstelle geodäsie.nrw eingerichtet worden, die durch eine Arbeitsgruppe unterstützt wird.

Kontakt

Gerald Hölzer
Geschäftsstelle geodäsie.nrw
c/o Ministerium des Innern des Landes
Nordrhein-Westfalen
Referat 36
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 8712624
E-Mail: info@geodäsie.nrw



Für junge Menschen bieten sich in geodätischen Berufen in den kommenden Jahren gute Perspektiven

Kommunalportal.NRW in Betrieb

Unter dem Motto „Ein Portal aus NRW für NRW“ ist das Kommunalportal.NRW Ende März 2021 in Betrieb gegangen. Es stellt digitale Dienste bereit, die in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) entwickelt werden. Auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat der KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister mit seinen Mitgliedern regio iT und Südwestfalen-IT das Portal entwickelt und damit eine wichtige Plattform für die gemeinsame kommunale OZG-Umsetzung in NRW ge-

schaffen. In virtuellen Veranstaltungen wurde das Kommunalportal.NRW nun erstmals rund 750 Teilnehmenden vorgestellt. Im Fokus stand eine Live-Demonstration des Pilotbetriebs der Stadt Brühl (Screenshot). Die Funktionen wurden dabei sowohl aus Bürger- als auch aus Sachbearbeitungssicht präsentiert. Das Portal basiert auf bewährten Portallösungen. Alle Dienste entsprechen den landesweit vorgegebenen Standards. Basisdienste wie das Servicekonto.NRW, ePayBL und Formularserver sind über offene Schnittstellen in dem Portal gebündelt. Das Kommunalportal.NRW wird als gemeinsames Digitalisierungsprojekt weiterentwickelt und zu einem kommunalen Leitportal ausgebaut. Es richtet sich insbesondere an die Kommunen, die bislang noch keinen eigenen digitalen Verwaltungszugang anbieten und von dem umfangreichen Angebot profitieren können. Auf der KDN-Webseite kdn.de/kommunalportal wird in Kürze ein Anbindungsleitfaden bereitgestellt. Die Kosten für den Betrieb übernimmt das Land NRW bis Ende 2022.



CDU ▶



Dirk Breuer, Bürgermeister der Stadt Hürth



Vizepräsident Michael Dreier, Bürgermeister der Stadt Paderborn



Hubert Erichlandwehr, Bürgermeister der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



Thomas Grosche, Bürgermeister der Stadt Medebach



Annette Große-Heitmeyer, Bürgermeisterin der Gemeinde Westerkappeln

Bd.90/
Die Grünen ▶



2. Vizepräsidentin Alexandra Gauß, Bürgermeisterin der Gemeinde Windeck



Oliver Held, Fraktionsvors. im Rat der Stadt Altena



Wolfgang Pieper, Bürgermeister der Stadt Telgte



Vizepräsidentin Beate Schirrmeister-Heinen, stv. Fraktionsvors. im Rat der Stadt Erkelenz



Claudia Wieja, Bürgermeisterin der Stadt Lohmar

SPD ▶
(Fortsetzung)



Alfred Sonders, Bürgermeister der Stadt Alsdorf

Haupt-
geschäftsführer ▶



Christof Sommer, StGB NRW (CDU)

Ehren-
präsident ▶



Roland Schäfer (SPD)

Koop-
tierte Mit-
glieder ▶



Guido Déus, Abgeordneter des Landtags NRW (CDU)



Hubertus Kramer, Abgeordneter des Landtags NRW (SPD)



Landtagspräsident André Kuper (CDU)



Daniel Sieveke, Abgeordneter des Landtags NRW (CDU)



Norwich Rüße, Abgeordneter des Landtags NRW (Bd.90/Grüne)

Beratende
Mitglieder ▶



Detlef Ehlert, Fraktionsvors. im Rat der Stadt Erkrath (SPD)



Thomas Görtz, Bürgermeister der Stadt Xanten (CDU)



Henning Höne, Abgeordneter des Landtags NRW und Parlamentarischer Geschäftsführer (FDP)



Thomas Kerkhoff, Bürgermeister der Stadt Bocholt (CDU)



Steffen Mues, Bürgermeister der Stadt Siegen (CDU)



Bernd Jansen, Bürgermeister der Stadt Hückelhoven



Vizepräsident Klaus-Viktor Kleerbaum, Stadtverordneter der Stadt Dülmen



Präsident Dr. Eckhard Ruthemeyer, Bürgermeister der Stadt Soest



Rainer Weber, Bürgermeister der Gemeinde Uedem

FDP



Vizepräsident Kai Abruszat, Bürgermeister der Gemeinde Stemwede

SPD



Dietmar Bergmann, Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen



Dieter Freytag, Bürgermeister der Stadt Brühl



Claus Jacobi, Bürgermeister der Stadt Gevelsberg



Vizepräsidentin Elke Kappen, Bürgermeisterin der Stadt Kamen



1. Vizepräsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort

Das neue Präsidium des StGB NRW

Nach der Kommunalwahl 2020 haben die Delegierten der StGB-Mitgliedskommunen ein neues Präsidium gewählt - hier die Mitglieder im Überblick

Vor-

sitzender
AK Mittel-
stadt



Christoph Fleischhauer, Bürgermeister der Stadt Moers (CDU)

Vor-
sitzende
der Arbeits-
gemein-
schaften



Jürgen Frantzen, Bürgermeister der Gemeinde Titz (CDU)



Frank Hilker, Bürgermeister der Stadt Detmold (SPD)



Christian Pospischil, Bürgermeister der Stadt Attendorn (SPD)



Tobias Stockhoff, Bürgermeister der Stadt Dorsten (CDU)



Harald Zillikens, Bürgermeister der Stadt Jüchen (CDU)



Bondina Schulze, Bürgermeisterin der Stadt Rösrath (Bd.90/Grüne)



Dirk Tolkemitt, Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen (CDU)



Ulrike Westkamp, Bürgermeisterin der Stadt Wesel (SPD)

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. 161. Ergänzungslieferung, Stand Februar 2021; 382 Seiten, 99,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.162 Seiten, in drei Ordnern, 109,- Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (349,- Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 - 3 Nutzer im Jahresabonnement 299,- Euro (inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0150-3 (Print) ISBN 978-3-7922-0201-2 (Digital) Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die 161. Ergänzungslieferung (Stand Februar 2021) enthält Neukommentierungen des Landesbeamtengesetzes in den §§ 33 (Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand), 42 (Fortbildung und Personalentwicklung), 48 (Pflicht zur Nebentätigkeit) und 92 (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis). In den Teilen C (Rechtsvorschriften) und D (Verwaltungsvorschriften) werden u.a. die Novellen der Verordnung über beamten- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums vom 17. November 2020, der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des technischen Verwaltungsinformatikdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 2021, der Nebentätigkeitsverordnung vom 8. Dezember 2020 und der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 27. Januar 2021 eingearbeitet. Außerdem wird der Runderlass zum Rechtsschutz für Landesbeschäftigte vom 14. Dezember 2020 in den Vorschriften teil aufgenommen.

Az.: 14.0.1

Stadtfinanzen - alte Probleme und neue Herausforderungen

Darstellung von Gunnar Schwarting, 2021; 182 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, 24,- Euro inkl. MwSt. / versandkostenfrei bei Bestellung über den Onlineshop (www.kommunalpraxis.de), ISBN 978-3-8293-1650-7, Kommunal- und Schul-Verlag

Fragen und Probleme aus dem Finanzbereich beschäftigen die Kommunen tagtäglich.

Das Buch gibt einen Überblick über die Finanzthemen, mit denen sich die Kommunen in der heutigen Zeit vor allem auseinandersetzen müssen. Das Themenspektrum deckt die Covid-19-Pandemie und den Finanzausgleich ebenso ab wie den demografischen Wandel, die interkommunale Zusammenarbeit, die Fragestellung "Make or Buy", die Digitalisierung, die Haushaltskonsolidierung und den Bürokratieabbau.

Die Beiträge in diesem Band wenden sich an in der Kommunalpolitik Aktive ebenso wie an eine interessierte Öffentlichkeit. Die Ausführungen sollen vor allem dazu dienen, Probleme und Herausforderungen für die (finanzielle) Entwicklung von Städten, Gemeinden und Kreisen zu verstehen.

Gunnar Schwarting war Beigeordneter und Stadtkämmerer sowie Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz; zurzeit ist er als Honorarprofessor an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer tätig.

Az.: 41

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer,

Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

592. Nachlieferung I März 2021 | Preis 84,90 Euro

A 16 NW - Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) - Begründet von Günter Haurand, Regierungsdirektor, Susanne Möhring, Kreisverwaltungsdirektorin und Dr. Frank Stollmann, leitender Ministerialrat, fortgeführt von Vanessa Stenzel, Oberregierungsrätin im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit NRW: Der Beitrag wurde von einer neuen Autorin komplett überarbeitet und der Inhalt auf den neuesten Stand gebracht.

B 12 - Der Bürgerhaushalt - ein Verfahren zu Transparenz und Akzeptanz finanzwirtschaftlicher Entscheidungen - Von Professor Dr. Gunnar Schwarting, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a.D.: Der Beitrag wurde grundlegend überarbeitet und u.a. um Kapitel zur rechtlichen Einordnung und zur Evaluation ergänzt.

C 17 NW - Landesbeamtenrecht Nordrhein-Westfalen - Begründet von Wilfried Mehler, Ministerialrat, überarbeitet von Roland Schäfer, Bürgermeister, K. Peter Sikora, Stadtverwaltungsrat, Dipl.-Verw., und Manfred Turk, Ltd. Stadtverwaltungsdirektor, fortgeführt von Roland Schäfer, Bürgermeister, Manfred Turk, Ltd. Stadtverwaltungsdirektor und Jutta Rahn, Stadtverwaltungsrätin, weiter überarbeitet von Marcus Hampel, Stadtamtsrat und Corinna König, Stadtoberinspektorin, weiter fortgeführt von Bianca Kretschmer, Stadtamtfrau: Der Beitrag wurde überarbeitet und durch Aktualisierungen zur Anrechnung von Dienstzeiten, nicht ruhegehaltfähige Zulagen für hauptamtliche Bürgermeister, Versetzung, Abordnung und Zuweisung, Elternzeit, Erholungsurlaub und Altersteilzeit ergänzt und um neue Kapitel zu Ehrenbeamten (3.1.3.5), zur Umsetzung (3.3.6.) und zur Anrechnung von früherem Urlaub (3.10.8.4.3) erweitert.

K 5a NW - Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG) - Von Prof. Dr. Alexander Schink, Rechtsanwalt, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen a.D., Dr. Peter Queitsch, Hauptreferent, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Julian Ley, Rechtsanwalt, und Friederike Scholz, Referentin, Landkreistag Nordrhein-Westfalen: Die Kommentierungen zu den §§ 5 (Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger), 8 (Ausschluss von der Entsorgungspflicht) und 9 (Satzung) wurden aktualisiert. Es wird das am 29.10.2020 geänderte Kreislaufwirtschaftsgesetz behandelt und das BattG 2021, das am 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Auf weitere kürzlich erfolgte sowie geplante Änderungen, z.B. im ElektroG und der Altholz-VO wird ebenfalls eingegangen und ein Ausblick auf die neue Einwegkunststoff-Verbotsverordnung und weitere geplante Entwicklungen gegeben. Aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurden jeweils ergänzt. Die Mustersatzung in Anhang 1 wurde ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht.

L 9 NW - Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) - Von Dr. iur. Dr. rer. pol. Matthias Niedzwicki LL. M., Rechtsamtsleiter beim Kreis Minden-Lübbecke: Die Aktualisierung berücksichtigt im Wesentlichen die im 2. Halbjahr 2020 ergangene Rechtsprechung des OVG NRW zum Sonn- und Feiertagsrecht.

L 12e - Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern - Von Regierungsrätin, Master of Public Administration (MPA), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Regine Fröhlich: Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

593. Nachlieferung I April 2021 | Preis 84,90 Euro

B 9b - Ziele und Kennzahlen - zum Einsatz (neuer) Steuerungsinstrumente - Von Professor D. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages

Rheinland-Pfalz a.D.: Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet und stellt den derzeitigen Sachstand dar und postuliert, dass die Bedeutung von Kennzahlen in anderen Zusammenhängen immer mehr zunimmt.

F 1 - Baugesetzbuch (BauGB) - Begründet von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a.D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a.D., Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Heinz G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Dr. Clemens Demmer, Rechtsanwalt, München, Viktoria Dilken, Syndikusrechtsanwältin bei der LINDE AG, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Düsseldorf, Matthias Simon, Dipl. sc. pol. Univ., LL.M., Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindetag, Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München: Neben einer Aktualisierung der abgedruckten Vorschriften im Anhang erfolgte die Überarbeitung zu den Kommentierungen von § 4 (Beteiligung der Behörden), § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), §§ 24 und 25 aus dem Zweiten Teil (Sicherung der Bauleitplanung), §§ 33-35 aus dem dritten Teil (Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung), §§ 50-52 aus dem Vierten Teil (Bodenordnung), §§ 93 und 94 aus dem fünften Teil (Enteignung), sowie §§ 172 und 173 aus dem sechsten Teil (Erhaltungssatzung und städtebauliche Gebote) sowie die Vorbemerkungen zu den §§ 217 bis 232 BauGB.

J 3 - Kinder- und Jugendhilfe - Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) - Von Prof. Dr. Jan Kepert, Professor für öffentliches Recht mit Schwerpunkt auf dem Kinder- und Jugendhilferecht, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, und Prof. em. Peter-Christian Kunkel, Hochschule Kehl: Der Beitrag wurde vollständig auf den aktuellen Stand gebracht; insbesondere werden wichtige Rechtsfragen des allgemeinen Sozialverwaltungsrechts erörtert. Schließlich wird auch das Verfahrensrecht (z. B. Zuständigkeit, Anhörung, Begründung, Bekanntgabe, Akteneinsichtsrecht, Rechtsbehelfe sowie Sozialdatenschutz nach der DSGVO) beleuchtet.

Az.: 13.01.002/001

Insolvenzrecht

Basiswissen für Praktiker in Kreisen, Städten und Gemeinden - Handbuch begründet von Michael App, fortgeführt von Ralf Klomfaß, 3., vollständig überarbeitete Auflage 2020; 480 Seiten, kartoniert, DIN A5, 54,90 Euro (Buch), ISBN 978-3-7922-0251-7; Digitalausgabe 24 Euro p.a. für 1-3 Nutzer, 2 Jahre Mindestbezug, ISBN 978-3-7922-0180-0; Verlag W. Reckinger, Siegburg

Das konsequent auf die Praxis ausgerichtete Handbuch unterstützt die Mitarbeiter in den Kreisen, Städten und Gemeinden bei der täglichen Anwendung des Insolvenzrechts.

Die neue, vollständig überarbeitete 3. Auflage berücksichtigt die seit der Voraufgabe erfolgten umfangreichen Rechtsänderungen sowie die seitdem ergangene Rechtsprechung. Insbesondere das Kapitel zur Insolvenzanfechtung wurde neu gefasst und um die neuen Prüfungspunkte nach der Gesetzesreform im Jahr 2017 ergänzt. Ein komplett neues Kapitel zum Konzerninsolvenzrecht wurde aufgrund einer weiteren Gesetzesreform in 2018 eingefügt. Zahlreiche anschauliche Beispiele und nützliche Praxistipps sowie detaillierte Checklisten bieten dem kommunalen Praktiker Unterstützung bei der Anwendung des komplexen Insolvenzrechts. Das Stichwortverzeichnis und das „ABC des Insolvenzrechts“, in dem über 120 Fachbegriffe verständlich erläutert werden, erhöhen ebenfalls den Praxiswert.

Ralf Klomfaß, Diplom-Jurist und Diplom-Verwaltungswirt, ist Abteilungsleiter für Verwaltungsprüfungen beim Revisionsamt der Stadt Mainz. Zuvor war er Leiter der Vollstreckungsstelle der Stadt Mainz mit den Schwerpunkten Insolvenzverfahren und Immobilienvollstreckung.

Az.: 41

Immobilienvollstreckung aus Sicht der kommunalen Vollstreckungsbehörden

Handbuch für Praxis und Ausbildung von Hans-Jürgen Glotzbach/Rainer Goldbach, 8. Auflage 2021; 376 Seiten, kartoniert, DIN A5, 49,90 Euro (Buch), ISBN 978-3-7922-0267-8; Digitalausgabe 24 Euro p.a. für 1-3 Nutzer, 2 Jahre Mindestbezug, ISBN 978-3-7922-0179; Verlag W. Reckinger, Siegburg

Im breiten Spektrum des Verwaltungszwangsverfahrens nehmen die Verfahren, in denen Kommunen selbst Anträge auf Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen stellen, stetig zu. Da eine Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners oft erfolglos verläuft, bleibt die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen die einzige Möglichkeit, Gelder erfolgreich einzuziehen.

Mit der 8. Auflage wurde das Praxishandbuch auf den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gebracht. Außerdem wurden die Ausführungen zu den Besonderheiten bei Wohnungseigentum und Erbbaurecht, zum freihändigen Verkauf und Treuhandauftrag sowie zur Ablösung durch andere Gläubiger erweitert und mit Formulierungshilfen versehen.

Damit bietet das Werk auch in der neuen Auflage allen, die nach den Regeln des Verwaltungsvollstreckungsrechts betreiben, insbesondere den kommunalen Vollstreckungsbehörden, den gesetzlichen Krankenkassen sowie den Vollstreckungsabteilungen der Finanzämter, einen schnellen und zuverlässigen Überblick über die verschiedenen Vollstreckungsmöglichkeiten, taktische Hinweise und Verhaltensregeln sowie zahlreiche nützliche Tipps für die Praxis.

Hans-Jürgen Glotzbach und Rainer Goldbach sind Referenten für das Verwaltungszwangsverfahren im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. und Autoren mehrerer Fachbücher zum Vollstreckungsrecht.

Az.: 41

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn; fortgeführt von Ulrich Cronauge, Dr. Hanspeter Knirsch und Hans-Gerd von Lennep; aktuell bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a.D. und Stadtdirektor a.D., Thomas Paal, Stadtdirektor der Stadt Münster, und Anne Wellmann, Hauptreferentin beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. 52. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2021, 406 Seiten, 109,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 2.540 Seiten, in zwei Ordnern, 109,- EUR bei Fortsetzungsbezug (299,- EUR bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Einzellizenz im Jahresabonnement 189,- Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print + Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0112-1 (Print) ISBN 978-3-7922-0164-0 (Digital) Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 52. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2021) werden an zahlreichen Stellen der Kommentierung neue Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungspraxis eingearbeitet. So waren u.a. die Erläuterungen zu Freistellung, Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall zu überarbeiten, die Aktualisierung des 3. Teils fortzusetzen und die Kommentierung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zu ergänzen.

Auch im 5. und 6. Teil erfolgen Änderungen: So werden z.B. neue Rechtsprechung zum Grundsatz der Spiegelbildlichkeit bei der Festlegung der Größe von Ausschüssen, zur Ausschussbesetzung und zur Festlegung eines eigenen Aufgabenkreises durch den Bürgermeister sowie weitere Ergänzungen und Erweiterungen eingefügt.

Im Bereich des Haushaltsrechts waren Aktualisierungen aufgrund gesetzgeberischer Aktivitäten infolge der COVID-19-Pandemie zu verarbeiten. Dazu zählen das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten sowie die weiter

gefassten Möglichkeiten bei der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Az.: 13.0.2

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

- **Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien - Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a.D., und Horst Sabolewski, Regierunsdirektor a.D., 126. Ergänzungslieferung, Januar 2021; 416 Seiten, 107,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 4.688 Seiten, in drei Ordnern, 149,- Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (349,- Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 Nutzer 469,- Euro, 2 Nutzer 869,- Euro, 3 Nutzer 1.264,50 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg**

Mit der 126. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2021) wird die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2021, auf den neuesten Stand gebracht. Mit der Aufnahme der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) vom 14. Dezember 2020 sowie der Aktualisierung der Verlautbarungen vom 6. November 2020 werden die Auswirkungen der Coronapandemie auf beihilferechtliche Sachverhalte umfassend dargestellt.

Im Teil „Ärztliches und zahnärztliches Gebührenrecht; sonstige Gebührenordnungen“ finden sich die Vereinbarungen zum DSO-Budget für das Jahr 2021. Im Teil „Krankenhausrecht“ werden die Bundespflegesatzverordnung (BpflV), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020, die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem (FPV 2021), Teil a) des Fallpauschalenkatalogs (FPK 2021) sowie die Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik (PEPPV 2021) aktualisiert.

Az.: 14.5.1-001

Kommunale Ordnungsdienste

Kommentar begründet von Christoph Baltzer, Stand 2021, 3. Auflage, 392 Seiten, kartoniert, Format 14,5 x 23 cm, ISBN 978-3-8293-1610-1 (Print, 49 Euro), Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden.

Das Buch hat sich in kurzer Zeit zu einem Standardwerk für Kommunale Ordnungsdienste in Deutschland entwickelt. Es bietet einen Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen von Kommunalen Ordnungsdiensten in allen Bundesländern sowie die daraus resultierenden Eingriffsbefugnisse im Ordnungs- bzw. Polizeirecht und dem Ordnungswidrigkeitenrecht.

Im weiteren Verlauf des Buches werden die Eingriffsmaßnahmen des Ordnungs- bzw. Polizeirechtes und die Maßnahmen der Strafprozessordnung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens dargestellt.

Behandelt werden zudem wichtige Rechtsgebiete, die die Schnittmenge der Aufgaben von Kommunalen Ordnungsdiensten in Deutschland bilden. Darunter zählen unter anderem das Jugendschutzrecht, das Verkehrsrecht, das Gewerberecht, das Umweltrecht und das Waffenrecht. Praxisbeispiele veranschaulichen dabei themenbezogen die rechtlichen Ausführungen. Sind Landesgesetze in dem Aufgabengebiet betroffen, stellt der Autor die länderspezifischen Regelungen detailliert und übersichtlich dar. An der ein oder anderen Stelle im Buch gibt der Autor Praxistipps aus seiner vielfältigen beruflichen Erfahrung.

Im zweiten Abschnitt des Buches erläutert der Autor mögliche Strukturen und Ideen, wie ein kommunaler Ordnungsdienst aufgebaut, in die Strukturen einer Kommune eingegliedert, ausgebildet und ausgestattet werden kann. Das Buch dient als Grundlagenwerk und ist sowohl für neue Mitarbeiter in Vollzugsdiensten als auch für Praxiserfahrene oder Mitarbeitende in den Kommunalverwaltungen empfehlenswert.

Christoph Balzer sammelte reichhaltige Erfahrungen als Polizeibeamter, Abteilungs- und Fachdienstleiter in Ordnungsämtern. In Baden-Württemberg konzipierte er federführend, unter Mitwirkung von großen Kommunen, einen landeseinheitlichen Fortbildungslehrgang für Kommunale Ordnungsdienste. Auch hält er an kommunalen Fortbildungsinstituten in mehreren Bundesländern Seminare im Ordnungsrecht ab.

Az.: 13.2.2

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Kommentar, begründet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang; bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwältin Gabriele Holthaus und Rechtsanwältin Dr. Astrid Schaffland, Stand 2020, Loseblattwerk, 3.532 Seiten in 2 Ordnern; im Abonnement: Grundwerk 122,- Euro inkl. USt und zzgl. Versand für Fortsetzungsbezieher für mindestens ein Jahr, ISBN 978-3-503-17404-1, im Einzelbezug: Grundwerk 212,- Euro inkl. USt. und zzgl. Versand, ISBN 978-3-503-17414-0; ERICH SCHMIDT VERLAG

Die Entwicklung des Datenschutzrechts ist dynamisch wie die sie prägenden Technologien. Laufend aktualisiert, hält Sie die Kommentierung konsequent auf neuestem Stand. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert, bietet Ihnen das Werk eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG (neu) für alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Neben einer leicht verständlichen Synopse zu bisherigem und neuem Recht finden Sie auch Wertungen zu Auswirkungen der DS-GVO auf die Rechtslage - unter Beachtung des BDSG (neu). Innerhalb der DSGVO-Erläuterungen werden neues Recht und die bisherige Rechtslage übersichtlich gespiegelt.

Ergänzungslieferung 04/2021 ISBN 978-3-503-20149-5

Vorab: Selbst wenn in den Kommentierungen der Artikel der DS-GVO und der Paragraphen des BDSG Hinweise auf Zitate in anderen Vorschriften des Kommentars gegeben werden, sollten Sie gleichwohl im umfangreichen Stichwortverzeichnis unter der Kz. 0015 nachschauen, ob es noch weitere Fundstellen gibt.

Ein besonderer Hinweis gilt den Ausführungen in Art. 38 Rdn. 25 zu der Frage, ob nach der Anhebung der Beschäftigtenzahl von 10 auf 20 für die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten der vorher bestellte Datenschutzbeauftragte bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten weiterhin den bisherigen Kündigungsschutz genießt, und die Empfehlungen, wie der Arbeitgeber praktisch vorgehen sollte.

Zum Spannungsfeld Betriebsrat und Datenschutzbeauftragter sind zwei Fragen zu unterscheiden: Darf ein Betriebsratsmitglied oder der Betriebsratsvorsitzende zum Datenschutzbeauftragten benannt werden?

Darf der Datenschutzbeauftragte den Betriebsrat kontrollieren? Beide Fragen gehen ineinander über und werden daher gemeinsam behandelt in Art. 37 Rdn. 89, 90 (siehe hierzu auch ausführlich Art. 39 Rdn. 74 ff.).

Unser Vorschlag für eine praktische Verhaltensweise geben wir Ihnen in Art. 37 Rdn. 119a.

Für den Abschluss einer Kollektivvereinbarung kann das in der DSK-Orientierungshilfe zur datenschutzgerechten Nutzung von E-Mail und anderen Internetdiensten am Arbeitsplatz enthaltene anpassungsfähige Muster von Nutzen sein, abgedruckt unter Kz. 7046

(zur Betriebsvereinbarung über eine sogen. Data-Loss-Prevention siehe § 26 und dort insbesondere Rdn. 69a).

Zu der ggw. steigenden Nutzung von Videokonferenzen siehe insbesondere Art. 32 Rdn. 129a m. w. Nachweisen und die Empfehlungen, abgedruckt unter Kz. 7048.

Az.: 17.1.1

Europe Direct-Informationszentren in Nordrhein-Westfalen

Die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland hat die Träger der neuen Generation der Europe Direct-Informationszentren (EDICs) bekanntgegeben. Von den bundesweit insgesamt 48 Anlaufstellen liegen acht in Nordrhein-Westfalen. Gefördert werden Zentren in den Städten Aachen, Bocholt, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gütersloh und Steinfurt. Europe Direct-Informationszentren dienen als Schnittstelle zwischen der Europäischen Union und den Bürgerinnen und Bürgern. Sie informieren etwa über EU-Förderprogramme, die Politikbereiche und Institutionen der EU sowie die Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger.

Preis für nachhaltige Mobilität für Mönchengladbach

Mönchengladbach ist für ihre Aktivitäten bei der Europäischen Mobilitätswoche ausgezeichnet worden. Die nordrhein-westfälische Stadt erhielt den „European Mobility Week Award 2020“ für größere Städte. Der Preis für kleinere Kommunen ging an die niedersächsische Gemeinde Lilienthal. Mit dem Wettbewerb zeichnet die Europäische Kommission jedes Jahr Kommunen aus, die sich mit der Teilnahme an der Europäischen Mobilitätswoche in besonderer Weise für das Thema nachhaltige Mobilität eingesetzt haben. Die Aktionswoche, die traditionell vom 16. bis 22. September stattfindet, steht in diesem Jahr unter dem Motto „Aktiv, gesund und sicher unterwegs“ statt. Mehr Infos unter mobilityweek.eu/home/.

EU-Kohäsionsmittel für Digitalisierung in Nordrhein-Westfalen

Die Europäische Kommission genehmigt die Änderung von zwei Operationellen Programmen (OPs) des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Aufbauhilfe REACT-EU, die fast 300 Millionen Euro für Frankreich und Deutschland vorsieht. Mit den Mitteln werden die Krisenreaktionsmaßnahmen fortgesetzt und erweitert, die im Rahmen der Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise durchgeführt wurden. In Deutschland werden mit der Anpassung des „OP Nordrhein-Westfalen“ insbesondere Investitionen in den Fernunterricht in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, die Digitalisierung von Unternehmen und die Umstellung auf einen emissionsarmen Verkehrssektor finanziert.

Zwei deutsche Vorschläge für Europäisches Kulturerbe-Siegel

Die Stadt Fulda und die Gemeinde Petersberg als Zentren der karolingischen Bildungsreform sowie das Oderbruch als eine von Menschen gemachte Landschaft können sich Hoffnung auf das Europäische Kulturerbe-Siegel machen. Wie die Europäische Kommission mitteilte, gehören sie zu den 21 Stätten aus 15 Staaten

in Europa, die für die Auszeichnung im Jahr 2022 vorgeschlagen wurden. Die an der Initiative beteiligten Staaten können alle zwei Jahre bis zu zwei Vorschläge machen, aus denen eine Jury maximal einen Kandidaten pro Land auswählt. In Nordrhein-Westfalen wurden bisher die Rathäuser in Münster und Osnabrück als „Stätten des Westfälischen Friedens“ mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichnet.

Auszeichnung für Städtepartnerschaft Stuttgart-St. Louis

Stuttgart und St. Louis verbindet seit mehr als 60 Jahren eine intensive Städtepartnerschaft. Die Kooperation zwischen der baden-württembergischen Landeshauptstadt und der Großstadt in Missouri ist nun von der Steuben-Schurz-Gesellschaft mit dem Preis für die aktivste deutsch-amerikanische Städtepartnerschaft ausgezeichnet worden. Mit dem Preis würdigt die älteste deutsch-amerikanische Freundschaftsorganisation seit 2011 jedes Jahr das Engagement zwischen deutschen und amerikanischen Städten, Gemeinden und Landkreisen. Die Gesellschaft setzt sich für die transatlantischen Beziehungen und die internationale Verständigung ein. Die Aktivitäten umfassen Stipendienprogramme und Informationsveranstaltungen.

EU und Mitgliedstaaten größte Geber für Entwicklung

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben ihre öffentlichen Leistungen für die Entwicklungszusammenarbeit für Partnerländer im Jahr 2020 um 15 Prozent auf 66,8 Milliarden Euro aufgestockt. Das entspricht 0,5 Prozent des gemeinsamen Bruttonationaleinkommens (BNE). Wie aus den aktuellen Zahlen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) weiter hervorgeht, haben Deutschland, Frankreich und Schweden dabei die stärksten nominalen Zuwächse verzeichnet. Die EU bestätigt damit ihre Stellung als weltweit größter Geber für die Entwicklungszusammenarbeit. Ziel ist es, bis 2030 mindestens 0,7 Prozent des kollektiven BNE für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit aufzuwenden.

Wettbewerb um Europäische Innovationshauptstädte 2021

Die Europäische Kommission sucht innovative europäische Städte. Um den „European Capital of Innovation Award“ können sich Städte mit mehr als 250.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bewerben, die sich in vorbildlicher Weise um die Innovationsförderung bemühen. Die Siegerstadt erhält eine Million Euro. Für die zweit- und drittplatzierten Städte gibt es jeweils 100.000 Euro. Mit dem Preis „European Rising Innovative City“ gibt es erstmals auch einen Wettbewerb für Städte mit 50.000 bis 250.000 gemeldeten Personen. Diese Kategorie ist mit 500.000 Euro für die Siegerstadt

sowie jeweils 50.000 Euro für zwei weitere Platzierte dotiert. Bewerbungen sind bis 15. Juli 2021 möglich. Mehr Infos unter eic.europa.eu/eic-funding-opportunities/eic-prizes/european-capital-innovation-awards_en.



EUROPA-NEWS
zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen.nrw

Verfassungsbeschwerde eines Landkreises gegen familiengerichtliche Entscheidung

Mit am 09.02.2021 veröffentlichtem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsbeschwerde eines Landkreises nicht zur Entscheidung angenommen, mit der dieser sich gegen familiengerichtliche Beschlüsse in einem das Sorgerecht für ein 13-jähriges Mädchen betreffenden Verfahren wendete. Der Landkreis, der Träger eines Jugendamtes ist, machte mit der Verfassungsbeschwerde sowohl die Verletzung von Grundrechten des Kindes als auch von eigenen Grundrechten geltend.

BVerfG, Beschluss vom 15.12.2020
- Az.: 1 BvR 1395/19 -

Die Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos, weil der beschwerdeführende Landkreis im verfassungsgerichtlichen Verfahren weder berechtigt gewesen sei, die Rechte des betroffenen Kindes im Wege einer Prozessstandschaft geltend zu machen, noch er sich auf die Verletzung eigener Rechte habe stützen können. Die Voraussetzungen einer lediglich ausnahmsweise zulässigen Prozessstandschaft seien vorliegend nicht gegeben. Auf die Verletzung des Anspruchs des Kindes auf Schutz durch den Staat (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG)

könne sich der Beschwerdeführer daher mit der Verfassungsbeschwerde nicht berufen. Der Beschwerdeführer könne außerdem keine eigenen Rechte aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG geltend machen. Das staatliche Wächteramt des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gewähre bereits kein materielles grundrechtsähnliches Recht. Es sei untrennbar mit dem Anspruch des Kindes auf Schutz durch den Staat verbunden und enthalte eine staatliche Verpflichtung, die sich in erster Linie daraus ergebe, dass das Kind als Grundrechtsträger und als Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Schutz durch den Staat habe. Das Wächteramt enthalte daher die zum Anspruch des Kindes auf Schutz spiegelbildliche Pflicht des Staates, diesen Schutz auch zu gewährleisten. Rechte gegenüber dem Staat habe insoweit allein das Kind, dessen Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und 2 GG durch diesen

Anspruch gerade geschützt sind. Ein subjektives Recht der mit dem Wächteramt befassten Behörden könne hieraus jedoch nicht hergeleitet werden.

Auskunftsanspruch gegen kommunales Verkehrsunternehmen

Einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) gemäß hat Radio Bremen Anspruch auf weitere Auskünfte zum Ausscheiden des ehemaligen Vorstandssprechers eines kommunalen Verkehrsunternehmens im Jahr 2014.

BVerwG, Urteil vom 26.04.2021
- Az.: 10 C 1.20 -

Das beklagte Verkehrsunternehmen hatte sich mit seinem Vorstandssprecher 2014 auf eine Vertragsaufhebung und die Zahlung einer Abstandssumme geeinigt. Die klagende Rundfunkanstalt wollte in Erfahrung bringen, ob es Gründe gegeben hätte, den Vertrag auch ohne Abstandszahlung zu beenden. Der Klage gegen die Verweigerung der Auskunft zu insgesamt acht Fragen haben das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht in unter-

schiedlichem Umfang teilweise stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten sowie die auf Beantwortung einer weiteren Frage zielende Anschlussrevision der Klägerin blieben erfolglos.

Das BVerwG hebt hervor, dass Auskunft nur über Tatsachen verlangt werden kann, nicht über Werturteile. Tatsächliche Vorgänge müssen dabei nicht verschriftlicht worden sein. Die Behörde sei auch dazu verpflichtet, das präsent Wissen der intern bei ihr zuständigen Mitarbeiter abzufragen, allerdings nicht über beliebige Gerüchte, sondern nur über dienstliche Vorgänge und Wahrnehmungen. Bereits Ausgeschiedene müssten nicht mehr befragt werden. Drohten dem Betroffenen aus der Gewährung der Auskunft persönliche Nachteile, so müsse dessen Interesse an einer Geheimhaltung mit dem gegenläufigen öffentlichen Interesse an der Offenlegung abgewogen werden. Dabei sei in Rechnung zu stellen, dass es der klagenden Rundfunkanstalt zunächst nur um die Recherche gehe, noch nicht um eine Veröffentlichung, und dass sie bei einer Veröffentlichung dann ihrerseits die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen in Rechnung stellen müsse. Auf der Grundlage der zu erstattenden Auskünfte obliege es deshalb nun der eigenverantwortlichen Prüfung durch die Klägerin, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Veröffentlichung der Informationen mit ihren journalistischen Sorgfaltspflichten in Einklang stehe.

Vermietungsportal zu Auskunft über private Unterkünfte

Das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht (OVG NRW) hat ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt, wonach ein Onlineportal der Stadt Köln Auskunft über die bei ihm registrierten privaten Beherbergungsbetriebe erteilen muss.

OVG NRW, Beschluss vom 26.04.2021
- Az.: 14 A 2062/17 -

Die Klägerin betreibt eine Internetplattform, auf der unter anderem für das Stadtgebiet von Köln entgeltliche private Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden. Die Stadt Köln erhebt auf der Grundlage einer Satzung eine sogenannte Kulturförderabgabe (Übernachtungssteuer). Die Klägerin klagt gegen ein Auskunftersuchen, mit dem die beklagte Stadt Köln die Mitteilung der bei ihr registrierten Beherbergungsbetriebe zum Zweck der Steuererhebung verlangte. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat das Oberverwaltungsgericht nun abgelehnt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln ist damit rechtskräftig.

Das Verwaltungsgericht habe zu Recht angenommen, dass der Stadt Köln die Identität privater Beherbergungsbetreiber in ihrem Stadtgebiet im Wesentlichen nicht bekannt sei und eine erhebliche Anzahl von Anbietern Beherbergungen gegen Entgelt in den von ihnen angebotenen Unterkünften nicht versteuern würden. Die Stadt habe daher die Klägerin auffordern dürfen, ihr die Namen und Adressen aller Anbieter von entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten im Gebiet der Stadt Köln auf ihrer Website mitzuteilen, um aus diesen diejenigen Anbieter zu ermitteln, die entgeltliche Beherbergungen bisher verschwiegen hätten. Die Stadt könne wegen des unverhältnismäßig großen Aufwands auch nicht darauf verwiesen werden, die privaten Unterkunftsbetreiber auf der Website der Klägerin - im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht rund 300 in Köln - sowie auf anderen vergleichbaren Websites jeweils durch Einzelabfrage auf diesen Onlineplattformen zu ermitteln.

Klage gegen Genehmigung für Windenergieanlage in Marsberg

Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage des NABU gegen die vom Hochsauerlandkreis im Jahr 2016 erteilte Immissionsschutz-



GERICHT
IN KÜRZE
zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

rechtliche Genehmigung für eine etwa 150 m hohe Windenergieanlage (WEA) in Marsberg-Erlinghausen abgewiesen.

OVG NRW, Urteil vom 01.03.2021

- Az.: 8 A 1183/18 -

In der Nähe des Standorts halten sich jährlich von Februar bis Oktober vermehrt Rotmilane auf, die dort brüten oder sich an Gemeinschaftsschlafplätzen sammeln. Der Rotmilan ist eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützte tagaktive Zugvogelart. Da er als kollisionsgefährdet gilt, muss die WEA zu bestimmten Tages- und Jahreszeiten abgeschaltet werden, um das Tötungsrisiko auf ein artenschutzrechtlich zulässiges Maß zu reduzieren. Das Verwaltungsgericht Arnsberg gab der Klage des NABU statt und hob die Genehmigung auf, weil es die festgesetzten Abschaltzeiten für unzureichend hielt. Die dagegen eingelegten Berufungen des Anlagenbetreibers und des Hochsauerlandkreises als Genehmigungsbehörde hatten nun vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg.

Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, die der Kreis nach Ergehen des erstinstanzlichen Urteils, zuletzt im Dezember 2020, mehrfach nachgebessert habe, reichten nunmehr aus, um insbesondere Rotmilane ausreichend zu schützen. Bei Verfahren dieser Art gehe es nicht darum, ob der gesetzlich vorgeschriebene Artenschutz oder der vom Gesetzgeber ebenfalls geforderte Ausbau erneuerbarer Energien wichtiger sei. Vielmehr bedürfe es jeweils einer einzelfallbezogenen Prüfung. Der Artenschutz des Rotmilans erfordere in aller Regel nicht, auf ein konkretes Windenergievorhaben ganz zu verzichten. Es gehe vielmehr darum, das Tötungsrisiko, das auch nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht zu 100% ausgeschlossen werden müsse, durch temporäre Abschaltungen zu reduzieren. Das sei hier jetzt gewährleistet. Der Vortrag des NABU, dass der Standort der Anlage in einem sogenannten faktischen Vogelschutzgebiet liege, habe ebenfalls nicht zum Erfolg der Klage geführt.

Säumniszuschläge auf Gewerbesteuer und Aussetzung der Vollziehung

1. Bei einem Abrechnungsbescheid über Säumniszuschläge zu Gewerbesteuern handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern im Sinne des § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 JustG NRW.

2. Die aufschiebende Wirkung eines noch zu erhebenden Widerspruchs kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO angeordnet werden.

3. Säumniszuschläge sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO.

[...]

6. Jedenfalls dann, wenn mehrere Säumniszuschläge entstanden sind, die aber nicht alle geltend gemacht werden, muss sich dem Schreiben, mit dem Säumniszuschläge geltend gemacht werden, zumindest im Wege der Auslegung der Zeitpunkt oder Zeitraum entnehmen lassen, zu dem oder für den die geltend gemachten Säumniszuschläge entstanden sein sollen, damit deren Zahlungsverjährung unterbrochen wird.

7. Verwirkte Säumniszuschläge entfallen - ggf. auch rückwirkend - für den Zeitraum, für den die Vollziehung des Abgabebetrags von der Behörde ausgesetzt wird.

8. Für die Verwirkung von Säumniszuschlägen kommt es allein darauf an, ob die Vollziehung des Steuerbescheids von der Gemeinde tatsächlich ausgesetzt oder aufgehoben wurde, nicht jedoch darauf, ob die Vollziehung materiell-rechtlich zu Recht ausgesetzt oder nicht ausgesetzt worden ist.

9. § 240 Abs. 1 Satz 1 AO ist nicht verfassungswidrig.

OVG NRW, Beschluss vom 18.09.2020

- Az.: 14 B 985/20, Leitsätze (Auszug) -



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-287
www.kommunen.nrw

Hauptschriftleitung Hauptgeschäftsführer
Christof Sommer

Redaktion Barbara Baltsch, Philipp Stempel
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen.nrw
Nina Hermes (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-231

Abonnement-Verwaltung Nina Hermes
Telefon 0211/4587-231
nina.hermes@kommunen.nrw

Anzeigenabwicklung Kramer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf
Jutta Hartmann • j.hartmann@krammerag.de
Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80

Layout KNM / Kramerinnovation
Anja Schwarzwaldner
www.kramerinnovation.de

Druck D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw.

Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt Juli-August 2021:
Innenstadtentwicklung



Wir unterstützen Sie bei Ihren kommunalen Aufgaben

Unsere Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77 - 0
info@KommunalAgentur.NRW
www.KommunalAgentur.NRW